Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0237(COD)

22.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 660 - 961

Entwurf eines Berichts
Eric Sargiacomo
(PE789.874v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf das Schulprogramm der Europäischen Union für Obst, Gemüse und Milch („EU-Schulprogramm“), sektorale Interventionen, die Schaffung eines Eiweißpflanzensektors, Anforderungen an Hanf, die Möglichkeit von Vermarktungsnormen für Käse, Eiweißpflanzen und Fleisch, die Anwendung zusätzlicher Einfuhrzölle und Vorschriften für die Versorgung in Notsituationen und schweren Krisen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0553 – C10-0163/2025 – 2025/0237(COD))

Änderungsantrag 660
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Erzeugnisse, die im Rahmen der durch die Verordnung (EU) 2024/1143 geschaffenen Qualitätsregelungen anerkannt sind.

Or. en

Begründung

Erzeugnisse, die unter Qualitätsregelungen fallen, spielen für einige Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Regelung

Änderungsantrag 661
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Erzeugnisse, die zu einer gesünderen, nachhaltigeren und abwechslungsreicheren Ernährung beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 662
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Erzeugnisse mit geografischen Angaben, die gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 anerkannt sind;

Or. en

Änderungsantrag 663
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Erzeugnisse der Gebiete in äußerster Randlage.

Or. pt

Änderungsantrag 664
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Erzeugnisse aus Berggebieten;

Or. en

Änderungsantrag 665
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) Erzeugnisse, die unter EU-Qualitätsregelungen fallen, einschließlich geografischer Angaben.

Or. pt

Änderungsantrag 666
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) Erzeugnisse, die unter EU-Qualitätsregelungen fallen, einschließlich geografischer Angaben;

Or. en

Begründung

EU-Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse schützen Produktnamen, fördern einzigartige traditionelle und/oder geografische Merkmale, wodurch die ländliche Wirtschaft verbessert wird.

Änderungsantrag 667
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) Erzeugnisse, die aus kurzen Lieferketten stammen;

Or. en

Änderungsantrag 668
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gc) Erzeugnisse, die unter nationale Qualitätssysteme fallen;

Or. en

Änderungsantrag 669
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Marta Wcisło, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gd) Erzeugnisse aus Familienbetrieben oder traditionellen landwirtschaftlichen Betrieben;

Or. en

Änderungsantrag 670
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil

Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz, Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ge) Erzeugnisse, die aus landwirtschaftlichen Betrieben stammen, bei denen der Betriebsleiter ein Junglandwirt im Sinne der Definition des jeweiligen Mitgliedstaats gemäß [Artikel 4 der GAP-Verordnung für den Zeitraum 2028-2034] ist;

Or. en

Änderungsantrag 671
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gf) Erzeugnisse, die aus landwirtschaftlichen Betrieben stammen, die von einer Landwirtin geführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 672
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten können mit Unterstützung des in Erwägungsgrund 2 genannten Fonds sozialverträglich gestaltete Tarife oder Lebensmittelgutscheine einführen, mit denen einkommensschwache Haushalte Zugang zu ökologisch/biologischen, lokalen oder aus kurzen Vertriebswegen stammenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhalten, und zwar nach Kriterien, die mit den für das Schulverpflegungsprogramm vorgesehenen Kriterien vergleichbar sind.

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung wird der bereits in dieser Verordnung verfolgte Ansatz zugunsten von ökologisch/biologischen, regionalen und lokalen Lebensmitteln über den Schulbereich hinaus ausgeweitet, indem er im Einklang mit den Vorschlägen zur Ernährungssicherheit auf alle Haushalte mit geringem Einkommen ausgeweitet wird.

Änderungsantrag 673
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten fördern – soweit dies mit den Vorschriften der Union für das öffentliche Beschaffungswesen vereinbar ist – Verfahren im Rahmen des Schulprogramms, durch die die Stellung der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette gestärkt wird, indem sie die direkte Beschaffung bei Landwirten, Erzeugerorganisationen, landwirtschaftlichen Genossenschaften

und lokalen Lebensmittelerzeugern unterstützen.

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text.)

Or. en

(Artikel 28 Absatz 4)

Begründung

Das öffentliche Beschaffungswesen sollte Landwirte unterstützen, indem es deren Stellung in der Lebensmittelversorgungskette stärkt.

Änderungsantrag 674
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan schrittweise Ziele für den Anteil der in Buchstabe b bzw. Buchstabe e genannten Erzeugnisse am Gesamtvolumen fest, das im Rahmen des Schulprogramms der Union verteilt wird, um bis 2034 für jede dieser Kategorien einen Mindestanteil von 25 % zu erreichen.

Or. fr

Begründung

Le régime scolaire de l'Union dispose d'un potentiel structurant pour les filières agricoles locales et biologiques qui reste aujourd'hui sous-exploité, l'agriculture biologique et les circuits courts n'étant mentionnés qu'à titre de simples critères de priorisation facultatifs. La fixation d'objectifs progressifs et le soutien explicite aux partenariats territoriaux permettraient de faire du régime scolaire un véritable outil de développement rural et de transition vers l'agriculture biologique, en cohérence avec les objectifs de la PAC en matière de durabilité et de cohésion territoriale.

Änderungsantrag 675
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In ihren NRP-Plänen erstellen die Mitgliedstaaten die Liste der Produkte, die geliefert und verteilt werden dürfen, und legen die Priorisierungskriterien fest.	(6) In ihren NRP-Plänen erstellen die Mitgliedstaaten die Liste der Produkte, die geliefert und verteilt werden dürfen, und legen die Priorisierungskriterien ***unter Berücksichtigung der einschlägigen nationalen und regionalen Ernährungsleitlinien und Empfehlungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit*** fest.

Or. en

Änderungsantrag 676
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In ihren NRP-Plänen erstellen die Mitgliedstaaten die Liste der Produkte, die geliefert und verteilt werden dürfen, und legen die Priorisierungskriterien fest.	(6) In ihren NRP-Plänen erstellen die Mitgliedstaaten die Liste der Produkte, die geliefert und verteilt werden dürfen, und legen die Priorisierungskriterien ***unter Berücksichtigung der einschlägigen Ernährungsleitlinien und Empfehlungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit*** fest.

Or. en

Änderungsantrag 677
Elsi Katainen, Jérémy Decerle, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In ihren NRP-Plänen erstellen die Mitgliedstaaten die Liste der Produkte, die geliefert und verteilt werden dürfen, und legen die Priorisierungskriterien fest.	(6) In ihren NRP-Plänen erstellen die Mitgliedstaaten die Liste der Produkte, die geliefert und verteilt werden dürfen, und legen die Priorisierungskriterien ***unter Berücksichtigung wissenschaftlich fundierter Ernährungsempfehlungen*** fest.

Or. en

Änderungsantrag 678
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten mit Gebieten in äußerster Randlage erstellen in ihren NRP-Plänen eine Liste von Erzeugnissen unter Berücksichtigung der Bedingungen und Gegebenheiten der lokalen Erzeugung.

Or. fr

Änderungsantrag 679
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission | *Geänderter Text*

Mitgliedstaaten mit Gebieten in äußerster Randlage legen in ihren NRP-Plänen eine Liste von Erzeugnissen fest, die den örtlichen Erzeugungsbedingungen und Gegebenheiten entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 680
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission | *Geänderter Text*

Durch die Liste der Erzeugnisse und die Priorisierungskriterien soll die kontinuierliche Verfügbarkeit ernährungsphysiologisch geeigneter veganer Erzeugnisse in allen teilnehmenden Bildungseinrichtungen gewährleistet werden.

Or. en

Änderungsantrag 681
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission | *Geänderter Text*

6a) Bei den Mittelzuweisungen für die betreffenden Mitgliedstaaten ist dafür zu sorgen, dass die in Artikel 349 AEUV genannten Regionen in äußerster

Randlage eine höhere Beihilfe erhalten, damit der besonderen Situation dieser Regionen im Hinblick auf ihre geografische Lage und die Versorgung zwischen und innerhalb der Regionen in äußerster Randlage sowie zwischen den Regionen in äußerster Randlage und dem europäischen Festland Rechnung getragen werden kann. Bei den Mittelzuweisungen für Schulmilch sowie Schulobst und -gemüse, die sich aus der Anwendung der in diesem Absatz festgelegten Kriterien ergeben, ist eine verstärkte Unterstützung in den Gebieten in äußerster Randlage vorzusehen.

Or. pt

Änderungsantrag 682
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Zum Zwecke der Unterstützung nationaler Strategien und Programme können die Mitgliedstaaten beschließen, Unionsbeihilfen für die Bereitstellung und den Vertrieb der in Absatz 1 Buchstabe db (neu) genannten Getränke auf pflanzlicher Basis bereitzustellen.
	Zur Stärkung der Wertschöpfungskette für Eiweißpflanzen in der Union und zur Unterstützung der Ziele des Eiweißsektors können die Mitgliedstaaten spezifische Maßnahmen vorsehen, um den Vertrieb von Leguminosen zu intensivieren.

Or. en

Änderungsantrag 683
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Mitgliedstaaten mit Gebieten in äußerster Randlage legen in ihren NRP-Plänen eine Liste von Erzeugnissen fest, die den örtlichen Erzeugungsbedingungen und Gegebenheiten entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 684
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die im Rahmen des EU-Schulprogramms ***verteilten*** Erzeugnisse	***(7) In ausreichend begründeten Fällen, in denen dies nach Auffassung der Mitgliedstaaten eine wirksamere Umsetzung der Ziele ihrer Strategie erwarten lässt, dürfen die Mitgliedstaaten den Schulen erlauben, von der Union*** im Rahmen des EU-Schulprogramms ***geförderte Erzeugnisse in Verbindung mit üblichen Schulmahlzeiten auszugeben. In diesen Fällen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass diese*** Erzeugnisse:

Or. en

Begründung

Wie in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen

Änderungsantrag 685
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilten Erzeugnisse	Die ***Mitgliedstaaten unternehmen alle angemessenen und verhältnismäßigen Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die*** im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilten Erzeugnisse:

Or. en

Änderungsantrag 686
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***dürfen nicht*** für die Zubereitung der regulären Schulmahlzeiten verwendet werden;	a) ***können*** für die Zubereitung der regulären Schulmahlzeiten verwendet werden***, sofern die auf diese Weise verteilten Erzeugnisse 50 % der für das Programm vorgesehenen nationalen Mittel nicht überschreiten***;

Or. fr

Änderungsantrag 687
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***dürfen*** nicht für die Zubereitung der regulären Schulmahlzeiten verwendet werden;	a) nicht für die Zubereitung der regulären Schulmahlzeiten verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 688
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dürfen nicht für die Zubereitung der regulären Schulmahlzeiten verwendet werden;	a) dürfen nicht für die Zubereitung der regulären Schulmahlzeiten verwendet werden***, außer wenn Artikel 28a Anwendung findet***;

Or. en

Änderungsantrag 689
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***dürfen nicht*** Erzeugnisse, die Teil der regulären Schulmahlzeiten sind, durch einen finanziellen Beitrag öffentlicher und/oder privater Einrichtungen ersetzen, es sei denn, die Bildungseinrichtungen verteilen die regulären Schulmahlzeiten	b) ***keine*** Erzeugnisse, die Teil der regulären Schulmahlzeiten sind, durch einen finanziellen Beitrag öffentlicher und/oder privater Einrichtungen ersetzen, es sei denn, die Bildungseinrichtungen verteilen die regulären Schulmahlzeiten

kostenlos;	kostenlos;

Or. en

Änderungsantrag 690
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***müssen*** jederzeit dank angemessener Kommunikationsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit klar als Teile des EU-Schulprogramms erkennbar ***sein***.	c) jederzeit dank angemessener Kommunikationsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit klar als Teile des EU-Schulprogramms erkennbar ***sind***.

Or. en

Änderungsantrag 691
Dario Nardella, Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 7 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Die in den Buchstaben a bis c genannten Kriterien sollten lediglich als Priorisierungsinstrument dienen, dürfen jedoch unter keinen Umständen als Ausschlusskriterien herangezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 692
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 7 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) dürfen keine hochverarbeiteten Produkte sein

Or. it

Begründung

Der Ausschluss hochverarbeiteter Produkte ist unerlässlich, um natürliche Lebensmittel zu fördern und die öffentliche Gesundheit durch eine Ernährung mit einem hohen Anteil an bioverfügbaren Nährstoffen zu schützen, angefangen bei Kindern. Durch diesen Ansatz werden kurze und gesunde Lieferketten gefördert.

Änderungsantrag 693
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 7 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten können die Aufnahme und den Verbrauch der im Rahmen des Systems verteilten Erzeugnisse überwachen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um Lebensmittelverschwendung zu minimieren.

Or. en

Änderungsantrag 694
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Höhe der finanziellen Hilfe der Union gemäß dem NRP-Plan für die Abgabe und Verteilung von Erzeugnissen im EU-Schulprogramm, die freie Zucker enthalten oder einen Fettgehalt von mehr als 4 % aufweisen, darf 10 % des Gesamtbetrags der finanziellen Hilfe der Union und des nationalen Beitrags gemäß dem NRP-Plan für die Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) […] [NRP-Verordnung] nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

Die Bestimmung in Artikel 35 Absatz 6 des Entwurfs der NRP-Verordnung bezüglich der Finanzierung des Schulprogramms sollte in die GMO-Verordnung übernommen werden. Ein solcher Ansatz sorgt für eine sinnvolle Anordnung der Bestimmungen und verbessert die Transparenz der Gesetzgebung.

Änderungsantrag 695
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Ein neuer Artikel 28a wird eingefügt:
	„Artikel 28 a (neu)
	Komponente für gesunde Schulmahlzeiten
	(1) Abweichend von Artikel 28 Absätze 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-Schulprogramms eine

Komponente für gesunde Schulmahlzeiten einrichten.

(2) Im Rahmen der Komponente für gesunde Schulmahlzeiten erhalten die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an jedem Schultag mindestens eine gesunde Mahlzeit, die den nationalen Ernährungsstandards und den Zielen der Union im Bereich der öffentlichen Gesundheit entspricht.

(3) Bei der Zubereitung der Mahlzeiten sind nach Möglichkeit frische, saisonale und lokal erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse zu verwenden; dabei können auch Erzeugnisse einbezogen werden, die im Rahmen des EU-Schulprogramms bereitgestellt werden.

(4) Die Finanzierung kann auf folgende Weise erfolgen:

a) Unterstützung durch die Union nach dieser Verordnung;

b) nationale öffentliche Mittel;

c) Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) gemäß der [Verordnung über den ESF+ für den Zeitraum 2028-2034];

d) andere Unionsmittel, einschließlich, aber nicht beschränkt auf [Verordnung über die Pläne für national-regionale Partnerschaften].

(5) Die Mitgliedstaaten räumen besonders schutzbedürftigen Kindern Vorrang ein, darunter Kindern aus einkommensschwachen Haushalten, aus Familien mit nur einem Elternteil, aus abgelegenen ländlichen oder benachteiligten Gebieten sowie aus Gebieten, die durch überdurchschnittlich hohe Raten an Schularmut oder vorzeitigem Schulabbruch gekennzeichnet sind.

(6) Bis zum 31. Dezember 2029 und danach alle zwei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht

vor, in dem die Umsetzung der Komponente für gesunde Schulmahlzeiten beurteilt wird, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Ernährung der Kinder, die Bildungsergebnisse, die soziale Inklusion, die Agrarmärkte und die Verwendung von Unionsmitteln, einschließlich der ESF+-Mittel.“

Or. en

Änderungsantrag 696
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sensibilisierungsinterventionen	***Begleitende pädagogische Maßnahmen***

Or. en

Begründung

The term "accompanying educational measures" is structurally and conceptually superior to the newly proposed "awareness-raising measures." Historically, this policy component evolved from "accompanying measures" under the original School Fruit Scheme to "accompanying educational measures" when the programs were integrated under the current School Scheme. Reverting to "awareness-raising measures" weakens the core objective of the policy. A clear legal distinction must be maintained between general public communication and targeted school interventions: "awareness-raising" is typically deployed in relations with the general public (as seen in Article 23a(7) of Regulation (EU) No 1308/2013), whereas "accompanying educational measures" is strictly reserved for the program's specific target group (schoolchildren). The fundamental rationale of this policy dictates that the mere distribution of agricultural products, in the absence of a robust, structured educational component, is insufficient to achieve the long-term objective of building sustainable and healthy dietary habits. Therefore, the explicit educational character of these measures must be preserved in the legislative text.

Änderungsantrag 697
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil

Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sensibilisierungsinterventionen	***Pädagogische*** Sensibilisierungsinterventionen

Or. en

Änderungsantrag 698
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Sensibilisierungsinterventionen stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, ***den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und*** die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern.	***(1)*** Die Sensibilisierungsinterventionen stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern***, ihre kulinarischen Fähigkeiten sowie ihr Verständnis für eine gesunde und ausgewogene Ernährung zu stärken, den Verzehr vielfältiger, natürlicher und nicht übermäßig verarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern sowie den Kindern durch direkte Erfahrungen auf landwirtschaftlichen Betrieben die Landwirtschaft wieder näherzubringen***.

Or. it

Begründung

Il presente emendamento mira a promuovere modelli nutrizionali sostenibili, basati sul consumo equilibrato e diversificato di produzioni agricole che valorizzino i regimi alimentari tradizionali di qualità e la Dieta Mediterranea, patrimonio dell'Unione.Si ritiene

fondamentale sostenere interventi strutturati di sensibilizzazione ed educazione alimentare, in particolare rivolti alla popolazione in età scolare, volti a incentivare il consumo di prodotti freschi, stagionali e a filiera corta, riducendo l'apporto di alimenti ultra-formulati. Tali misure sono destinate a contrastare l'omologazione alimentare, a favorire la riscoperta del patrimonio culinario locale e a10stimolare l'adozione di abitudini di consumo consapevoli, a tutela della salute pubblica e a sostegno della sostenibilità dei sistemi agricoli territoriali.

Änderungsantrag 699
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Sensibilisierungsinterventionen stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, ***den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und*** die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern.	Die Sensibilisierungsinterventionen stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, ***das darauf abzielt,*** die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern***, ihr Verständnis für eine gesunde, ausgewogene und regionale Ernährung zu stärken sowie den Verzehr vielfältiger, unverarbeiteter oder nur geringfügig verarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern***.

Or. fr

Änderungsantrag 700
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Sensibilisierungsinterventionen stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des ***EU-Schulprogramms***, den Verzehr	Die Sensibilisierungsinterventionen stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des ***Schulprogramms***, den Verzehr

ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern ***und*** die Ernährungsgewohnheiten ***von Kindern*** zu verbessern.	ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern***,*** die Ernährungsgewohnheiten zu verbessern***, das Wissen über die mediterrane Ernährung zu vertiefen und grundlegende Kochkenntnisse zu vermitteln***.

Or. es

Änderungsantrag 701
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Sensibilisierungsinterventionen stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern.	Die Sensibilisierungsinterventionen stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern. ***Zudem sollen sie bei Kindern das Verständnis für die Erzeugungsverfahren dieser Erzeugnisse und für die Gegebenheiten der Landwirtschaft in der EU fördern.***

Or. en

Änderungsantrag 702
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Sensibilisierungsinterventionen stehen	Die Sensibilisierungsinterventionen stehen

in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern.	in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern. ***Darüber hinaus erhöhen diese Interventionen das Bewusstsein der Kinder dafür, wie die von ihnen verzehrten Lebensmittel hergestellt werden.***

Or. it

Änderungsantrag 703
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Sensibilisierungsinterventionen stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, den Verzehr ***ausgewählter*** landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern.	Die Sensibilisierungsinterventionen stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, den Verzehr ***gesunder, nährstoffreicher und nachhaltig erzeugter*** landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 704
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Sensibilisierungsinterventionen stehen	Die Sensibilisierungsinterventionen stehen

in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, den Verzehr ***ausgewählter*** landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern.	in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, den Verzehr ***gesunder und nachhaltig erzeugter*** landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 705
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Sensibilisierungsinterventionen stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern.	Die ***pädagogischen*** Sensibilisierungsinterventionen stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 706
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Sensibilisierungsinterventionen stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, ***den*** Verzehr	Die Sensibilisierungsinterventionen stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, ***die***

ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse ***zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern***.	***Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern, indem der gesunde*** Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse ***gesteigert wird***.

Or. en

Änderungsantrag 707
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Sensibilisierungsinterventionen*** stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern.	Die ***begleitenden pädagogischen Maßnahmen*** stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des EU-Schulprogramms, den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern.

Or. en

Begründung

The term "accompanying educational measures" is structurally and conceptually superior to the newly proposed "awareness-raising measures." Historically, this policy component evolved from "accompanying measures" under the original School Fruit Scheme to "accompanying educational measures" when the programs were integrated under the current School Scheme. Reverting to "awareness-raising measures" weakens the core objective of the policy. A clear legal distinction must be maintained between general public communication and targeted school interventions: "awareness-raising" is typically deployed in relations with the general public (as seen in Article 23a(7) of Regulation (EU) No 1308/2013), whereas "accompanying educational measures" is strictly reserved for the program's specific target group (schoolchildren). The fundamental rationale of this policy dictates that the mere distribution of agricultural products, in the absence of a robust, structured educational component, is insufficient to achieve the long-term objective of building sustainable and healthy dietary habits. Therefore, the explicit educational character of these measures must be preserved in the legislative text.

Änderungsantrag 708
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie zielen darauf ab, Kindern die Landwirtschaft und die Vielfalt der ***landwirtschaftlichen*** Erzeugnisse der Union***, insbesondere derjenigen, die in ihrer Region erzeugt werden,*** wieder näherzubringen ***und das Bewusstsein für damit zusammenhängende Themen wie gesunde Essgewohnheiten, lokale Nahrungsmittelketten, ökologische/biologische Landwirtschaft, nachhaltige Lebensmittelerzeugung, nachhaltiger Verbrauch und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung zu schärfen***.	Sie zielen darauf ab, Kindern die Landwirtschaft***, die Tierhaltung*** und die Vielfalt der Erzeugnisse der Union wieder näherzubringen***, ihnen deren Herkunft, Saisonabhängigkeit und Erzeugungsmethoden zu erklären und ihnen die wichtige Arbeit der Landwirte, Viehzüchter und Genossenschaften zur Gewährleistung der Ernährungssouveränität der Union zu vermitteln***.
	Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten und Regionen Besuche bei landwirtschaftlichen Betrieben, Genossenschaften, Erzeugerorganisationen und Verarbeitungsbetrieben in das Programm aufnehmen.

Or. es

Änderungsantrag 709
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie zielen darauf ab, Kindern die	Sie zielen darauf ab, Kindern die

Landwirtschaft und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Union, insbesondere derjenigen, die in ihrer Region erzeugt werden, wieder näherzubringen ***und das Bewusstsein für damit zusammenhängende Themen wie gesunde Essgewohnheiten,*** lokale Nahrungsmittelketten, ökologische/biologische Landwirtschaft***, nachhaltige Lebensmittelerzeugung, nachhaltiger Verbrauch und die Bekämpfung*** von Lebensmittelverschwendung ***zu schärfen***.	Landwirtschaft und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Union, insbesondere derjenigen, die in ihrer Region erzeugt werden, wieder näherzubringen***. Die Maßnahmen umfassen altersgerechte und wissenschaftlich fundierte Informationen zu folgenden Themen:***
	a) gesunde und ausgewogene Ernährung, einschließlich einer ausreichenden Zufuhr pflanzlicher Lebensmittel;
	b) Anbau, Verarbeitung und Verwendung von Hülsenfrüchten, Getreide, Nüssen, Samen, Obst und Gemüse;
	c) Rolle pflanzlicher Proteine für die Ernährungssicherheit und die Ernährungsvielfalt;
	d) Auswirkungen verschiedener Systeme der Lebensmittelerzeugung auf das Klima, die Artenvielfalt, die Landnutzung und die Wasserressourcen;
	e) Wohlergehen und Empfindungsvermögen von Tieren, die in der Lebensmittelerzeugung eingesetzt werden;
	f) lokale Nahrungsmittelketten, ökologische/biologische ***und agroökologische*** Landwirtschaft ***sowie faire Arbeitsbedingungen;***
	g) Vermeidung von Lebensmittelverschwendung.
	Or. en

Änderungsantrag 710
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie zielen darauf ab, Kindern die Landwirtschaft und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Union, insbesondere derjenigen, die in ihrer Region erzeugt werden, wieder näherzubringen und das Bewusstsein für damit zusammenhängende Themen wie gesunde Essgewohnheiten, lokale Nahrungsmittelketten, ***ökologische/biologische Landwirtschaft***, nachhaltige Lebensmittelerzeugung, nachhaltiger Verbrauch und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung zu schärfen.	Sie zielen darauf ab, Kindern die Landwirtschaft und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Union, insbesondere derjenigen, die in ihrer Region erzeugt werden, wieder näherzubringen und das Bewusstsein für damit zusammenhängende Themen wie gesunde Essgewohnheiten, lokale Nahrungsmittelketten, ***verschiedene Methoden der landwirtschaftlichen Erzeugung***, nachhaltige Lebensmittelerzeugung, nachhaltiger Verbrauch und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung zu schärfen. ***Zu diesem Zweck umfassen die Sensibilisierungsmaßnahmen auch Besuche in landwirtschaftlichen Betrieben.*** ***Zu den Sensibilisierungsmaßnahmen gehören auch Bildungsmaßnahmen, die darauf abzielen, das Verständnis der Kinder für Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung zu verbessern, einschließlich des Transports von Lebensmitteln von der Erzeugung zum Verbrauch, und die Wertschätzung von Landwirten, saisonalen Erzeugnissen und lokal erzeugten Lebensmitteln zu fördern. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Verbindung von Kindern mit regionalen und lokalen landwirtschaftlichen Traditionen und ländlichen Gemeinschaften zu stärken und gleichzeitig fundierte und verantwortungsvolle Ernährungsentscheidungen zu fördern.***

Or. pt

Änderungsantrag 711
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie zielen darauf ab, ***Kindern die Landwirtschaft und die*** Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Union, insbesondere derjenigen, die in ihrer Region erzeugt werden, ***wieder näherzubringen*** und das Bewusstsein für damit zusammenhängende Themen wie gesunde ***Essgewohnheiten***, lokale Nahrungsmittelketten, ökologische/biologische Landwirtschaft, nachhaltige Lebensmittelerzeugung, nachhaltiger Verbrauch und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung zu schärfen.	Sie zielen darauf ab, ***Kinder im Bereich der Lebensmittelerzeugung und der*** Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Union, insbesondere derjenigen, die in ihrer Region erzeugt werden, ***aufzuklären*** und das Bewusstsein für damit zusammenhängende Themen wie gesunde***, nährstoffreiche und nachhaltige Ernährungsgewohnheiten***, lokale ***und kurze*** Nahrungsmittelketten, ökologische/biologische Landwirtschaft, nachhaltige Lebensmittelerzeugung, nachhaltiger Verbrauch***, Lebensmittelsicherheit, die Auswirkungen der Ernährung auf den Klimawandel, Umweltschutz, Naturschutz, soziale Gerechtigkeit sowie die Gesundheit und das Wohlergehen von Mensch und Tier*** und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung zu schärfen.

Or. en

Änderungsantrag 712
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie zielen darauf ab, Kindern die Landwirtschaft und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Union, insbesondere derjenigen, die in ihrer Region erzeugt werden, wieder näherzubringen und das Bewusstsein für	Sie zielen darauf ab, Kindern die Landwirtschaft und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Union, insbesondere derjenigen, die in ihrer Region erzeugt werden, wieder näherzubringen und das Bewusstsein für

damit zusammenhängende Themen wie gesunde Essgewohnheiten, lokale Nahrungsmittelketten, ökologische/biologische Landwirtschaft, nachhaltige Lebensmittelerzeugung, nachhaltiger Verbrauch und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung zu schärfen.	damit zusammenhängende Themen wie gesunde Essgewohnheiten, lokale Nahrungsmittelketten, ökologische/biologische Landwirtschaft, nachhaltige Lebensmittelerzeugung, nachhaltiger Verbrauch und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung zu schärfen. ***Die Interventionen umfassen Informationen über die mediterrane Ernährung, die Qualitätsregelungen der EU, die Saisonabhängigkeit von Erzeugnissen sowie den Stellenwert von Olivenöl, Tafeloliven, Obst und Gemüse, Honig und Milcherzeugnissen im Rahmen einer ausgewogenen Ernährung. Sie können auch Besichtigungen der landwirtschaftlichen Betriebe, Genossenschaften und Produktionsflächen umfassen.***
	Or. el

Änderungsantrag 713
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie zielen darauf ab, Kindern die Landwirtschaft und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Union, insbesondere derjenigen, die in ihrer Region erzeugt werden, wieder näherzubringen und das Bewusstsein für damit zusammenhängende Themen wie gesunde ***Essgewohnheiten, lokale*** Nahrungsmittelketten, ökologische/biologische Landwirtschaft, nachhaltige Lebensmittelerzeugung, nachhaltiger Verbrauch und die Bekämpfung von	Sie zielen darauf ab, Kindern die Landwirtschaft und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Union, insbesondere derjenigen, die in ihrer Region erzeugt werden, wieder näherzubringen und das Bewusstsein für damit zusammenhängende Themen wie gesunde ***Ernährungsgewohnheiten, die Bedeutung lokaler oder regionaler*** Nahrungsmittelketten ***einschließlich der sozioökonomischen und ökologischen Vorteile***, ökologische/biologische Landwirtschaft, nachhaltige

Lebensmittelverschwendung zu schärfen.	Lebensmittelerzeugung, nachhaltiger Verbrauch, ***die Bedeutung des Generationswechsels in der Landwirtschaft, die strategische Bedeutung der Gewährleistung langfristiger Ernährungssicherheit*** und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung zu schärfen.

Or. en

Änderungsantrag 714
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie zielen darauf ab, Kindern die Landwirtschaft und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Union, insbesondere derjenigen, die in ihrer Region erzeugt werden, wieder näherzubringen und das Bewusstsein für damit zusammenhängende Themen wie gesunde ***Essgewohnheiten***, lokale Nahrungsmittelketten, ökologische/biologische Landwirtschaft, nachhaltige Lebensmittelerzeugung, nachhaltiger Verbrauch und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung zu schärfen.	Sie zielen darauf ab, Kindern die Landwirtschaft und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Union, insbesondere derjenigen, die in ihrer Region erzeugt werden, wieder näherzubringen und das Bewusstsein für damit zusammenhängende Themen wie gesunde ***Ernährungsgewohnheiten***, ***ernährungsbezogene nichtübertragbare Krankheiten,*** lokale Nahrungsmittelketten, ökologische/biologische Landwirtschaft, nachhaltige Lebensmittelerzeugung, nachhaltiger Verbrauch und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung zu schärfen. ***Dazu gehören Sensibilisierungsmaßnahmen zur Lebensmittelqualität und zu Lebensmittelsystemen sowie die Stärkung der Verbindung zwischen Lebensmitteln, lokaler Erzeugung und den Gemeinden.***

Or. en

Änderungsantrag 715
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie zielen darauf ab, Kindern die Landwirtschaft und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Union, insbesondere derjenigen, die in ihrer Region erzeugt werden, wieder näherzubringen und das Bewusstsein für damit zusammenhängende Themen wie gesunde ***Essgewohnheiten***, lokale Nahrungsmittelketten, ökologische/biologische Landwirtschaft, nachhaltige Lebensmittelerzeugung, nachhaltiger Verbrauch und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung zu schärfen.	Sie zielen darauf ab, Kindern die Landwirtschaft und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Union, insbesondere derjenigen, die in ihrer Region erzeugt werden, wieder näherzubringen und das Bewusstsein für damit zusammenhängende Themen wie gesunde ***Ernährungsgewohnheiten***, lokale Nahrungsmittelketten, ökologische/biologische Landwirtschaft, ***gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 anerkannte Erzeugnisse mit geografischer Angabe sowie andere Qualitätssicherungssysteme,*** nachhaltige Lebensmittelerzeugung, nachhaltiger Verbrauch und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung zu schärfen.

Or. en

Änderungsantrag 716
Camilla Laureti, Dario Nardella, Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie zielen darauf ab, Kindern die Landwirtschaft und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Union, insbesondere derjenigen, die in ihrer Region erzeugt werden, wieder näherzubringen und das Bewusstsein für damit zusammenhängende Themen wie	Sie zielen darauf ab, Kindern die Landwirtschaft und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Union, insbesondere derjenigen, die in ihrer Region erzeugt werden, wieder näherzubringen und das Bewusstsein für damit zusammenhängende Themen wie

gesunde ***Essgewohnheiten***, lokale Nahrungsmittelketten, ökologische/biologische Landwirtschaft, nachhaltige Lebensmittelerzeugung, nachhaltiger Verbrauch und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung zu schärfen.	gesunde ***Ernährungsgewohnheiten***, lokale Nahrungsmittelketten, ökologische/biologische Landwirtschaft, ***faire Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen,*** nachhaltige Lebensmittelerzeugung, nachhaltiger Verbrauch und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung zu schärfen.

Or. en

Änderungsantrag 717
Camilla Laureti, Dario Nardella, Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Rahmen dieser Maßnahmen sollen insbesondere Aufklärungsmaßnahmen zum ernährungsphysiologischen und ökologischen Wert von Ernährungsentscheidungen sowie zu deren Bedeutung für den Schutz und die Verbesserung der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt angeboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 718
Marta Wcisło, Andrzej Buła

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12a. Zu den Sensibilisierungsmaßnahmen gehören

auch Bildungsmaßnahmen, die darauf abzielen, das Verständnis der Kinder für Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung zu verbessern, einschließlich des Transports von Lebensmitteln vom landwirtschaftlichen Betrieb zum Verbraucher, und die Wertschätzung von Landwirten, saisonalen Erzeugnissen und lokal erzeugten Lebensmitteln zu fördern. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Verbindung von Kindern mit regionalen und lokalen landwirtschaftlichen Traditionen und ländlichen Gemeinschaften zu stärken und gleichzeitig fundierte und verantwortungsvolle Ernährungsentscheidungen zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 719
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zusätzlich zu den gemäß Artikel 28 gelieferten und verteilten Erzeugnissen können die Mitgliedstaaten die Verkostung anderer in Anhang I aufgeführter landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorsehen.	(2) Zusätzlich zu den gemäß Artikel 28 gelieferten und verteilten Erzeugnissen können die Mitgliedstaaten die Verkostung ***und Zubereitung*** anderer in Anhang I aufgeführter landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorsehen. ***Dazu gehören regelmäßige Möglichkeiten für Kinder, Gerichte und Erzeugnisse aus Hülsenfrüchten und anderen pflanzlichen Eiweißen zu probieren.***

Or. en

Änderungsantrag 720
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zusätzlich zu den gemäß Artikel 28 gelieferten und verteilten Erzeugnissen können die Mitgliedstaaten die Verkostung ***anderer*** in Anhang I ***aufgeführter landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorsehen***.	(2) Zusätzlich zu den gemäß Artikel 28 gelieferten und verteilten Erzeugnissen können die Mitgliedstaaten die Verkostung ***von Vollkorngetreide, Vollkornreis, Hülsenfrüchten und Bienenzuchterzeugnissen vorsehen, die*** in Anhang I ***Teil I, Teil II, Teil IV bzw. Teil XXII aufgeführt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 721
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zusätzlich zu den gemäß Artikel 28 gelieferten und verteilten Erzeugnissen können die Mitgliedstaaten die Verkostung anderer in Anhang I aufgeführter landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorsehen.	(2) Zusätzlich zu den gemäß Artikel 28 gelieferten und verteilten Erzeugnissen können die Mitgliedstaaten die Verkostung anderer in Anhang I aufgeführter landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorsehen***, wobei den in Anhang I Teil IX aufgeführten Leguminosen Vorrang einzuräumen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 722
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei der Förderung von Bildungsbesuchen auf landwirtschaftlichen Betrieben legen die Mitgliedstaaten den Schwerpunkt auf den Anbau von Leguminosen, um die nächste Generation von Verbrauchern über die strategische Bedeutung von in der EU angebautem Eiweiß aufzuklären.

Or. en

Änderungsantrag 723
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle am EU-Schulprogramm teilnehmenden Kinder an Sensibilisierungsinterventionen mitwirken können.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle am EU-Schulprogramm teilnehmenden Kinder an Sensibilisierungsinterventionen mitwirken können***, unabhängig von ihrer sozioökonomischen Situation***.

Or. en

Änderungsantrag 724
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle am EU-Schulprogramm teilnehmenden Kinder an Sensibilisierungsinterventionen mitwirken können.	Die Mitgliedstaaten ***sowie die zuständigen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften*** stellen sicher, dass alle am EU-Schulprogramm teilnehmenden Kinder an Bildungs- und Sensibilisierungsinterventionen mitwirken können.

Or. en

Änderungsantrag 725
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle am EU-Schulprogramm teilnehmenden Kinder an Sensibilisierungsinterventionen mitwirken können.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle am EU-Schulprogramm teilnehmenden Kinder an ***pädagogischen*** Sensibilisierungsinterventionen mitwirken können.

Or. en

Änderungsantrag 726
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle am EU-Schulprogramm teilnehmenden Kinder an ***Sensibilisierungsinterventionen***	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle am EU-Schulprogramm teilnehmenden Kinder an ***begleitenden pädagogischen***

mitwirken können.	***Maßnahmen teilnehmen*** können.

Or. en

Begründung

The term "accompanying educational measures" is structurally and conceptually superior to the newly proposed "awareness-raising measures." Historically, this policy component evolved from "accompanying measures" under the original School Fruit Scheme to "accompanying educational measures" when the programs were integrated under the current School Scheme. Reverting to "awareness-raising measures" weakens the core objective of the policy. A clear legal distinction must be maintained between general public communication and targeted school interventions: "awareness-raising" is typically deployed in relations with the general public (as seen in Article 23a(7) of Regulation (EU) No 1308/2013), whereas "accompanying educational measures" is strictly reserved for the program's specific target group (schoolchildren). The fundamental rationale of this policy dictates that the mere distribution of agricultural products, in the absence of a robust, structured educational component, is insufficient to achieve the long-term objective of building sustainable and healthy dietary habits. Therefore, the explicit educational character of these measures must be preserved in the legislative text.

Änderungsantrag 727
Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können beschließen, den regulären Lehrplan oder andere Maßnahmen oder Programme bei der Erfüllung der in Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung zu berücksichtigen. ***Für diese Tätigkeiten wird jedoch keine Unionsunterstützung gewährt.***	Die Mitgliedstaaten können beschließen, den regulären Lehrplan oder andere Maßnahmen oder Programme bei der Erfüllung der in Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 728
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können beschließen, den regulären Lehrplan oder andere Maßnahmen oder Programme bei der Erfüllung der in Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung zu berücksichtigen. ***Für diese Tätigkeiten wird jedoch keine Unionsunterstützung gewährt.***	Die Mitgliedstaaten können beschließen, den regulären Lehrplan oder andere Maßnahmen oder Programme bei der Erfüllung der in Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 729
Marta Wcisło, Andrzej Buła

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können beschließen, den regulären Lehrplan oder andere Maßnahmen oder Programme bei der Erfüllung der in Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung zu berücksichtigen. ***Für diese Tätigkeiten wird jedoch keine Unionsunterstützung gewährt.***	Die Mitgliedstaaten können beschließen, den regulären Lehrplan oder andere Maßnahmen oder Programme bei der Erfüllung der in Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 730
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Höhe der finanziellen Hilfe der Union gemäß dem NRP-Plan für die begleitenden Sensibilisierungsmaßnahmen gemäß diesem Artikel darf 20 % des Gesamtbetrags der finanziellen Hilfe der Union und des nationalen Beitrags gemäß dem NRP-Plan für die Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms gemäß Artikel 35 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) […] [NRP-Verordnung] nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

The provision of Article 35(6) of the draft NRP regulation concerning the financing of the school scheme should be transferred to the CMO regulation. Such an approach rationalizes the placement of provisions and enhances legislative transparency. The threshold of total amount of the public expenditures for awareness-raising activities should be increased from 15% to 20%. One of the most important objective of the school scheme is raising awareness about healthy eating habits, which is effectively ensured by the educational component. In order to provide more flexibility for Member States, the maximum share of school scheme budget that can be used for such activities needs to be increased.

Änderungsantrag 731
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Die im Rahmen des Schulprogramms gewährte Beihilfe für die Verteilung von Erzeugnissen, für die begleitenden pädagogischen Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Logistikkosten ist auf die folgenden Höchstbeträge pro Schuljahr begrenzt:

a) für Schulobst und -gemüse: 148 371 208 EUR;

b) für Schulmilch: 102 462 284,20 EUR.

(2) Die Kommission verteilt die in Absatz 1 genannten Finanzmittel unter den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der folgenden objektiven Kriterien:

a) demografische Größe der Zielgruppe, berechnet auf der Grundlage der Anzahl der Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren in dem betreffenden Mitgliedstaat;

b) Entwicklungsstand der Regionen innerhalb jedes Mitgliedstaats der EU, wobei sicherzustellen ist, dass höhere Beihilfesätze für weniger entwickelte Regionen und die kleineren Ägäischen Inseln im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 gewährt werden;

c) bei Schulmilch zusätzlich zu den in Buchstaben a und b genannten Kriterien die bisherige Inanspruchnahmequote der Unionsbeihilfe für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen an Kinder.

(3) Durch die Methode der Mittelzuweisung soll sichergestellt werden, dass den in Artikel 349 AEUV aufgeführten Gebieten in äußerster Randlage höhere Beihilfen gewährt werden, um ihren spezifischen Einschränkungen in der Lieferkette Rechnung zu tragen und Anreize für die regionale Beschaffung zwischen geografisch nahe beieinander liegenden Gebieten in äußerster Randlage zu schaffen. Darüber hinaus soll durch die Mittelzuweisung für Schulmilch sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten einen Mindestbetrag an Unionsbeihilfe pro Kind innerhalb der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Altersgruppe erhalten. Maßnahmen zur Festlegung der vorläufigen und endgültigen Mittelzuweisung und zur Mittelumschichtung von Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse und

Schulmilch werden gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV vom Rat angenommen.

(4) Die Mitgliedstaaten, die am Schulprogramm teilnehmen möchten, reichen jedes Jahr ihren Antrag auf Unionsbeihilfe ein und geben darin jeweils den gewünschten Betrag für Schulobst und -gemüse sowie den gewünschten Betrag für Schulmilch, das bzw. die sie verteilen wollen, an.

(5) Die Mitgliedstaaten können einmal je Schuljahr bis zu 20 % ihrer vorläufigen Mittelzuweisungen auf den jeweils anderen Sektor übertragen. Dieser Anteil kann für die Mitgliedstaaten mit den in Artikel 349 AEUV genannten Regionen in äußerster Randlage und in anderen hinreichend begründeten Fällen auf 25 % erhöht werden, etwa wenn in einem Mitgliedstaat eine besondere Marktlage in dem von dem Schulprogramm erfassten Sektor bewältigt werden muss, der geringe Verbrauch von Erzeugnissen einer der Erzeugnisgruppen besonderen Anlass zur Sorge gibt oder sich sonstige gesellschaftliche Veränderungen vollziehen.

Die Übertragungen können entweder vorgenommen werden

a) vor der Festlegung der endgültigen Mittelzuweisungen für das nächste Schuljahr zwischen den vorläufigen Mittelzuweisungen für den betreffenden Mitgliedstaat oder

b) nach Beginn des Schuljahres zwischen den endgültigen Mittelzuweisungen des Mitgliedstaats, sofern diese Mittelzuweisungen für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wurden.

Übertragungen gemäß Unterabsatz 3 Buchstabe a dürfen nicht von der vorläufigen Mittelzuweisung für die Gruppe von Erzeugnissen gemacht werden, für die der betreffende Mitgliedstaat einen Betrag beantragt, der seine vorläufige Mittelzuweisung

überschreitet. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission sämtliche zwischen den vorläufigen Mittelzuweisungen übertragenen Beträge.

Or. en

Änderungsantrag 732
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für ***Interventionskategorien*** in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis ***i,*** k, l***,*** und m, o bis t, v und w aufgeführten Sektoren ***und für die in Anhang Ia aufgeführten Erzeugnisse***.	(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für ***die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Interventionen in bestimmten Sektoren (im Folgenden „sektorbezogene Interventionen"). Sektorbezogene Interventionen*** in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis k, l und m, o bis t, v und w aufgeführten Sektoren ***werden von den Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt und durch öffentliche Finanzhilfen unterstützt***. ***Die Begünstigten können eine oder mehrere der in Artikel 31 genannten Maßnahmen in Anspruch nehmen. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der in Artikel 33 genannten operationellen Programme durchgeführt, um eines oder mehrere der in Artikel 30a aufgeführten Ziele zu verwirklichen. Eine Erzeugerorganisation, die in mehreren Sektoren tätig ist, kann mehrere operationelle Programme in Anspruch nehmen.***

Or. fr

Änderungsantrag 733
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften ***für*** Interventionskategorien in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis i, k, l**,** und m, o bis t, v und w aufgeführten Sektoren und für die in Anhang Ia aufgeführten Erzeugnisse.	(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften***, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf*** Interventionskategorien in ***bestimmten Sektoren – auch als sektorale Interventionen bezeichnet – zu beachten haben. Die sektoralen Interventionen werden von Wirtschaftsakteuren durchgeführt und durch öffentliche Finanzhilfen in*** den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis i, k, l und m, o bis t, v und w aufgeführten Sektoren und für die in Anhang Ia aufgeführten Erzeugnisse ***unterstützt***. ***Die Begünstigten setzen eine oder mehrere Maßnahmen – sogenannte Interventionen – gemäß Artikel 31 um, die gegebenenfalls gemäß Artikel 32 Absatz 1 im Rahmen der in Artikel 33 festgelegten operationellen Programme durchgeführt werden, mit dem Ziel, eines oder mehrere der in Artikel 30a genannten Ziele zu erreichen.***

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten werden die Interventionsmaßnahmen für Wein und Bienenzucht nicht im Rahmen von operationellen Programmen durchgeführt. Darüber hinaus ist es wichtig, Artikel 32 Absatz 1 des EG-Vorschlags beizubehalten.

Änderungsantrag 734
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für Interventionskategorien in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis ***i, k, l, und*** m, o bis t, v und w aufgeführten Sektoren und für die in Anhang Ia aufgeführten Erzeugnisse.	(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für Interventionskategorien in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis m, o bis t, v und w aufgeführten Sektoren und für die in Anhang Ia aufgeführten Erzeugnisse.

Or. en

Begründung

Die Interventionen können sich auch auf den Sektor für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse beziehen (Buchstabe j).

Änderungsantrag 735
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für Interventionskategorien in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis i, k, l, und m***, o*** bis t, v und w aufgeführten Sektoren und für die in Anhang Ia aufgeführten Erzeugnisse.	(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für Interventionskategorien in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis i, k, l, und m bis t, v und w aufgeführten Sektoren und für die in Anhang Ia aufgeführten Erzeugnisse.

Or. en

Änderungsantrag 736
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für Interventionskategorien in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis i, k, l, und m***, o*** bis t, v und w aufgeführten Sektoren und für die in Anhang Ia aufgeführten Erzeugnisse.	(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für Interventionskategorien in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis i, k, l, und m bis t, v und w aufgeführten Sektoren und für die in Anhang Ia aufgeführten Erzeugnisse.

Or. en

Änderungsantrag 737
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a) In dem in Artikel 30 Absatz 1 genannten Sektor Obst und Gemüse gelten die in diesem Abschnitt vorgesehenen Interventionskategorien sowohl für frische als auch für verarbeitete Erzeugnisse.

Or. ro

Änderungsantrag 738
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f, g und i aufgeführten Sektoren sind für Mitgliedstaaten mit	***entfällt***

Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in den im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Sektoren verpflichtend.

Or. en

Änderungsantrag 739
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen ***in den in*** Artikel 1 Absatz 2 ***Buchstaben d, f, g und i aufgeführten Sektoren*** sind für Mitgliedstaaten ***mit Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in den im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Sektoren*** verpflichtend.	(2) Interventionen ***im Weinsektor gemäß*** Artikel 1 Absatz 2 ***Buchstabe l*** sind für ***die in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführten*** Mitgliedstaaten verpflichtend. ***Interventionen im Obst- und Gemüsesektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe v sind für alle Mitgliedstaaten verpflichtend***.

Or. pt

Änderungsantrag 740
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f, g und i aufgeführten Sektoren sind für Mitgliedstaaten ***mit*** Erzeugerorganisationen ***oder***	(2) Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f, g und i aufgeführten Sektoren sind für Mitgliedstaaten ***nur dann verbindlich, wenn anerkannte*** Erzeugerorganisationen

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in den im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Sektoren verpflichtend.	***bestehen und diese einen entsprechenden Antrag stellen***.

Or. en

Begründung

Durch die Änderung werden sektorbezogene Interventionen nur auf Antrag der Erzeuger verbindlich vorgeschrieben, im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip Damit wird verhindert, dass Maßnahmen in Sektoren verhängt werden, in denen keine echte Nachfrage seitens der Wirtschaftsakteure besteht.

Änderungsantrag 741
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen ***in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f, g und i aufgeführten Sektoren*** sind für Mitgliedstaaten mit Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in ***den*** im Rahmen dieser Verordnung anerkannten ***Sektoren*** verpflichtend.	(2) Interventionen ***im Sektor Obst und Gemüse*** sind für Mitgliedstaaten mit Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in ***diesem*** im Rahmen dieser Verordnung anerkannten ***Sektor*** verpflichtend.

Or. en

Änderungsantrag 742
Marta Wcisło, Andrzej Buła

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f, g und i aufgeführten Sektoren sind für Mitgliedstaaten ***mit*** Erzeugerorganisationen ***oder*** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in den im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Sektoren ***verpflichtend***.	(2) Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f, g und i aufgeführten Sektoren sind für Mitgliedstaaten ***verpflichtend und stehen*** Erzeugerorganisationen ***und*** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in den im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Sektoren ***zur Verfügung, und Interventionen in den Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f und h können auch anderen Stellen als Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in den im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Sektoren zur Verfügung stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 743
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f, g und ***i*** aufgeführten Sektoren sind für Mitgliedstaaten mit Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in den im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Sektoren verpflichtend.	(2) Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f, g***, i*** und ***l*** aufgeführten Sektoren sind für Mitgliedstaaten mit Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in den im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Sektoren verpflichtend.

Or. ro

Begründung

Interventionen im Weinsektor müssen für Mitgliedstaaten, in denen eine lange Tradition besteht, weiterhin verbindlich sein.

Änderungsantrag 744
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f, g ***und*** i aufgeführten Sektoren sind für Mitgliedstaaten mit Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in den im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Sektoren verpflichtend.	(2) Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f, g***,*** i ***und l*** aufgeführten Sektoren sind für Mitgliedstaaten mit Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in den im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Sektoren verpflichtend.

Or. fr

Änderungsantrag 745
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben ***d,*** f, g und i aufgeführten Sektoren sind für Mitgliedstaaten mit Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in den im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Sektoren verpflichtend.	(2) Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben f, g und i aufgeführten Sektoren sind für Mitgliedstaaten mit Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in den im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Sektoren verpflichtend.

Or. en

Begründung

Interventionen im Sektor für Eiweiß sind für alle Mitgliedstaaten verbindlich, unabhängig davon, ob Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen bestehen.

Änderungsantrag 746
Charles Goerens, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f, g und i aufgeführten Sektoren ***sind für*** Mitgliedstaaten mit Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in den im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Sektoren ***verpflichtend***.	(2) Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f, g und i aufgeführten Sektoren ***können von den*** für Mitgliedstaaten mit Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in den im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Sektoren ***durchgeführt werden***.

Or. en

Begründung

Wir lehnen verbindliche Maßnahmen für anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ab. In einem kleinen Mitgliedstaat würde die begrenzte Größe der verschiedenen Sektoren dazu führen, dass der Verwaltungsaufwand für solche Interventionen in keinem Verhältnis zu den möglichen Vorteilen stünde.

Änderungsantrag 747
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen in ***den*** in Artikel 1	(2) Interventionen in ***dem*** in Artikel 1

Absatz 2 ***Buchstaben d, f, g und*** i aufgeführten ***Sektoren*** sind für Mitgliedstaaten mit Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in den im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Sektoren verpflichtend.	Absatz 2 ***Buchstabe*** i aufgeführten ***Sektor*** sind für Mitgliedstaaten mit Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in den im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Sektoren verpflichtend.

Or. en

Änderungsantrag 748
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, keine Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f und g genannten Sektoren vorzusehen, wenn sie nach einem transparenten Konsultationsprozess mit anerkannten Erzeugerorganisationen und gegebenenfalls Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in dem betreffenden Sektor unter diesen Organisationen kein ausreichendes Interesse oder ausreichende operative Kapazitäten für eine wirksame und verhältnismäßige Durchführung der Interventionen erkennen können. Die Mitgliedstaaten begründen diese Entscheidung in ihren NRP-Plänen unter Berücksichtigung des Grads der Organisation des Sektors und der erwarteten Inanspruchnahme der Interventionen.

Or. en

Änderungsantrag 749
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Bezug auf den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g genannten Sektor sind die Interventionen nur für Frankreich, Griechenland und Italien verbindlich, sofern in diesen Ländern Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen bestehen, die in diesen Sektoren gemäß dieser Verordnung anerkannt sind.
	(2b) In Bezug auf den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f genannten Sektor sind die Interventionen nur für Deutschland verbindlich, sofern dort gemäß dieser Verordnung anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in diesen Sektoren bestehen.

Or. fr

Änderungsantrag 750
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor sind in Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Griechenland, Spanien,

Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Litauen, Ungarn, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien und der Slowakei obligatorisch. Die förderfähigen Interventionen und Begünstigten sind in Kapitel III Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 in der durch die Verordnung XXXX/2026 [Weinpaket] geänderten Fassung festgelegt.

Or. it

Begründung

L'emendamento mira a mantenere l'attuale impostazione dell'OCM vino, sia in termini di interventi che di beneficiari. La continuità del sistema attuale è fondamentale per garantire stabilità e competitività al settore vitivinicolo europeo, senza stravolgere il settore. Mantenere l'assetto operativo vigente consente alle imprese di proseguire efficacemente gli investimenti in promozione e ristrutturazione, consolidando i successi sui mercati internazionali. Questo approccio assicura che il settore possa continuare a rispondere alle sfide globali, valorizzando il legame indissolubile tra territorio, cultura ed eccellenza produttiva.

Änderungsantrag 751
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Maßnahmen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor sind in Bulgarien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Litauen, Ungarn, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien und der Slowakei verbindlich. Die Maßnahmen und die förderfähigen Begünstigten sind diejenigen, die in Kapitel III Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 und den nachfolgenden Änderungen gemäß der Verordnung XXXX/2026 [Weinpaket] festgelegt sind.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll die derzeitige Struktur der GMO für Wein sowohl hinsichtlich der Maßnahmen als auch der Begünstigten beibehalten werden. Eine Fortführung des derzeitigen Systems ist unerlässlich, um Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit für den europäischen Weinsektor zu gewährleisten, ohne den Sektor zu beeinträchtigen. Wenn die derzeitigen Rahmenbedingungen beibehalten werden, können Unternehmen weiterhin wirksam in Werbung und Umstrukturierungen investieren und so ihre Erfolge auf den internationalen Märkten festigen.

Änderungsantrag 752
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, keine Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f und g genannten Sektoren vorzusehen, wenn auf der Grundlage einer umfassenden Bedarfsanalyse festgestellt wurde, dass dieser Maßnahme in diesen Sektoren keine Priorität eingeräumt werden soll.

Or. en

Begründung

Über sektorbezogene Interventionen in den Sektoren Eiweißpflanzen, Hopfen, Olivenöl und Tafeloliven sollte jeder Mitgliedstaat auf der Grundlage einer umfassenden Analyse des Bedarfs und der Art der Interventionen entscheiden, die für alle Agrarsektoren durchgeführt werden sollten.

Änderungsantrag 753
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a) Interventionen im Weinsektor sowie im Schaf- und Ziegenfleischsektor sind zudem für Mitgliedstaaten verpflichtend, in denen diese Sektoren von besonderer wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer oder territorialer Bedeutung sind, insbesondere in Bergregionen, Inselregionen und benachteiligten Regionen.

Or. el

Änderungsantrag 754
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Intervention in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor ist für die in Anhang VIIIa dieser Verordnung aufgeführten Mitgliedstaaten verbindlich.

Or. fr

Änderungsantrag 755
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f und h genannten Sektoren sollten Interventionen auch für andere Begünstigte möglich sein.

Or. en

Begründung

Sektorbezogene Interventionen in Nischensektoren (Eiweiß, Hopfen, Hanf und Flachs) sollten auch von anderen Akteuren (z. B. einzelnen Landwirten oder Verarbeitungsbetrieben) und nicht nur von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen durchgeführt werden können. Die Beschränkung sektoraler Interventionen auf organisierte Einrichtungen schmälert die Möglichkeiten zur Umsetzung solcher Interventionen.

Änderungsantrag 756
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f und h genannten Sektoren sollten Interventionen auch für andere Begünstigte möglich sein.

Or. en

Begründung

Sectoral interventions in niche sectors (protein, hops, hemp and flax) should be available for implementation by other actors (e.g. individual farmers or processors) and not only by producer organisations and their associations. Restricting sectoral interventions to organised entities limits the possibilities of implementing sectoral interventions, as there are no strong traditions of organizing. The philosophy of implementing sectoral interventions could be modified, especially in relation to certain agricultural markets, e.g. niche or recovering markets such as: high protein, fibrous, hops, etc. Interventions in certain markets should not consist solely of the implementation of operational programmes by producer organisations, but could be support dedicated to a given sector in order to address specific problems in a given market or the development of a given sector.

Änderungsantrag 757
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Interventionen im Sektor Wein sind für alle Mitgliedstaaten verbindlich.

Or. en

Änderungsantrag 758
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor sind verpflichtend und werden über die in Anhang […] dieser Verordnung festgelegten nationalen Mittelzuweisungen unterstützt.

Or. en

Begründung

Interventionen im Sektor Wein sollten verbindlich sein und weiterhin durch zweckgebundene nationale Mittelzuweisungen unterstützt werden, die in dieser Verordnung festgelegt sind.

Änderungsantrag 759
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Interventionen im Bienenzuchtsektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe v sind für alle Mitgliedstaaten verpflichtend.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 760
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Interventionen im ***Bienenzuchtsektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe v*** sind für alle Mitgliedstaaten verpflichtend.	(3) Interventionen im ***Eiweißpflanzensektor*** sind für alle Mitgliedstaaten verpflichtend.

Or. en

Änderungsantrag 761
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Interventionen im Bienenzuchtsektor gemäß Artikel 1	(3) Interventionen im ***Eiweißpflanzensektor gemäß Artikel 1***

Absatz 2 Buchstabe v sind für alle Mitgliedstaaten verpflichtend.	***Absatz 2 Buchstabe d und im*** Bienenzuchtsektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe v sind für alle Mitgliedstaaten verpflichtend.

Or. en

Änderungsantrag 762
Elsi Katainen, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Interventionen im Bienenzuchtsektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe v ***sind*** für alle Mitgliedstaaten verpflichtend.	(3) Interventionen im Bienenzuchtsektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe v ***können*** für alle Mitgliedstaaten verpflichtend ***sein***.

Or. en

Begründung

Interventionen im Bienenzuchtsektor sollten für die Mitgliedstaaten freiwillig sein, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern. Ist ein Sektor im Vergleich zu den erhaltenen Beihilfen klein, kann der Verwaltungsaufwand im Rahmen der Regelung hoch sein.

Änderungsantrag 763
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel 20 [nationale Beiträge zu den geschätzten Kosten] Absatz 4 entspricht der nationale Mindestbeitrag zu den

förderfähigen öffentlichen Ausgaben für Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Titel I, Teil II, Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 30 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für jede Intervention. Der maximale Unterstützungssatz für diese Interventionen beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 entspricht der nationale Mindestbeitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben für Interventionen im Bienenzuchtsektor, die von anderen Begünstigten als Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder identifizierten Erzeugergruppierungen durchgeführt werden, mindestens der finanziellen Hilfe der Union für diese Interventionen. Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, den Höchstsatz der Unterstützung für Interventionen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel, der Forschung und Innovation, dem Risikomanagement oder dem Umwelt- und Klimaschutz sowie für Erzeugerorganisationen, die erstmals operationelle Programme durchführen, auf bis zu 95 % der gesamten förderfähigen Kosten jeder Intervention zu erhöhen. Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten zudem beschließen, die 13 Erzeuger für Einkommensverluste infolge der Durchführung der Interventionen gemäß Artikel 31 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu entschädigen, indem sie für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren bis zu 100 % der entsprechenden Verluste decken. Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, für Marktrücknahmen, die 5 % der von einer Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugungsmenge nicht überschreiten, den maximalen Unterstützungssatz für Interventionen im Zusammenhang mit

Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung auf 100 % zu erhöhen. Die Erzeugungsmenge wird als Durchschnitt der Gesamtmenge der Erzeugnisse berechnet, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist und die von der Erzeugerorganisation in den drei vorangegangenen Jahren vermarktet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der für Marktrücknahmen gewährte Ausgleich den Marktpreis der vom Markt genommenen Erzeugnisse nicht übersteigt. Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, den maximalen Unterstützungssatz für Interventionen im Zusammenhang mit Investitionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i zur Wiederherstellung der Produktionskapazität nach außergewöhnlichen Ereignissen auf 100 % zu erhöhen.

Or. it

Begründung

Um die bestmögliche Anwendung der GAP insgesamt und insbesondere der GMO, auch im Hinblick auf den Entscheidungsprozess, sicherzustellen, ist es erforderlich, die Verweise auf diese Politik aus der NRP-Verordnung in die GMO-Verordnung zu übertragen. Durch diese Änderungen wird eine größere Autonomie der GAP und der GMO ermöglicht, auch im Hinblick auf mögliche Planänderungen, und so der Prozess beschleunigt.

Änderungsantrag 764
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Interventionen im Bienenzuchtsektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l sind für die folgenden Mitgliedstaaten verpflichtend:

Bulgarien, Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Litauen, Ungarn, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien und Slowakei.

Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRCAP-Plänen fest, welche Betreiber Anspruch auf sektorbezogene Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor haben.

Or. en

Änderungsantrag 765
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a) Die Mitgliedstaaten stellen ausreichende und zweckgebundene Mittel für die Sektoren Olivenöl und Tafeloliven, Wein, Bienenzucht sowie Schaf- und Ziegenhaltung bereit und berücksichtigen dabei die Zahl der Erzeuger, die Größe kleiner landwirtschaftlicher Betriebe sowie die Bedeutung dieser Sektoren für die Beschäftigung, den territorialen Zusammenhalt und die Verhinderung der Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen.

Or. el

Änderungsantrag 766
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor sind für alle folgenden Mitgliedstaaten verbindlich: Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Litauen, Ungarn, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei.

Or. fr

Änderungsantrag 767
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Interventionen im Sektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l sind für die folgenden Mitgliedstaaten verpflichtend: Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Litauen, Ungarn, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien und Slowakei.

Or. en

Änderungsantrag 768
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannte Intervention im Sektor Wein ist für die im Anhang [XX] aufgeführten Mitgliedstaaten verbindlich.

Or. fr

Änderungsantrag 769
Stanislav Stoyanov, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Interventionen im Weinsektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l sind für die im Anhang [X] aufgeführten Mitgliedstaaten mit Weinbau verpflichtend. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

(Nein)

Begründung

Interventionen im Weinsektor sollten für Länder mit einem Potenzial für den Weinbau verpflichtend sein, wie dies schon immer der Fall war, auch im laufenden Programmplanungszeitraum. Dadurch wird eine stabile Politik in diesem Sektor gewährleistet und dessen strategischer Beitrag zum Agrarsektor gesichert. Angesichts der Krise auf dem Weinmarkt in den letzten Jahren, die die Akteure des Sektors dazu gezwungen hat, ihre Tätigkeiten umzustrukturieren, um relativ stabile Kennzahlen aufrechtzuerhalten, bleibt die Unterstützung des Sektors für dessen Entwicklung weiterhin notwendig und wichtig.

Änderungsantrag 770
Esther Herranz García, Herbert Dorfmann, Charles Goerens, Dolors Montserrat, Emmanouil Kefalogiannis, Paulo do Nascimento Cabral, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Adrián Vázquez Lázara, Antonio López-Istúriz White, Rosa Estaràs Ferragut, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Intervention in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor ist für die in Anhang […] dieser Verordnung aufgeführten Mitgliedstaaten verbindlich.

Or. en

Begründung

Interventionen im Weinsektor sollten für jene Länder verbindlich sein, denen im Anhang zu dieser Verordnung Mittel für diesen Sektor zugewiesen wurden.

Änderungsantrag 771
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Folgender Artikel 30a wird eingefügt:
	„Die Ziele der sektorbezogenen Interventionen in den Sektoren Obst und Gemüse, Hopfen, Olivenöl und Tafeloliven sowie in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h, k, m bis t und w dieser Verordnung genannten Sektoren sowie die Sektoren, die die in Anhang Ia dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse umfassen, lauten wie folgt:

a) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere in Bezug auf Qualität und Menge, Optimierung der Erzeugungskosten und der Kapitalrendite sowie Stabilisierung der Erzeugerpreise;

b) Bündelung des Angebots und des Inverkehrbringens der Erzeugnisse, einschließlich des Direktvertriebs;

c) Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch Modernisierung;

d) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung;

e) Förderung, Entwicklung und Einführung:

i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken,

ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren,

iii) von Tiergesundheits- und Tierschutzstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen,

iv) der Abfallverminderung und der umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung,

v) des Schutzes und der Stärkung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere des Schutzes

von Gewässern, Böden und Luft;

f) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel;

g) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der Erzeugnisqualität und Entwicklung von Erzeugnissen, die mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe versehen sind oder unter von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen auf Unionsebene oder nationaler Ebene fallen;

h) Förderung und Vertrieb der Erzeugnisse;

i) Steigerung des Verbrauchs von frischen und/oder verarbeiteten Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse;

j) Krisenprävention und Risikomanagement mit dem Ziel, Störungen auf den Märkten des betreffenden Sektors zu vermeiden und zu bewältigen, einschließlich der in Artikel 12 vorgesehenen Risikomanagementinstrumente [Risikomanagementinstrumente] der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates [GAP-Verordnung] sowie Marktrücknahmen zum Zwecke der kostenlosen Verteilung oder für andere Verwendungszwecke, die Nichternte, die Ernte vor der Reifung und die gemeinsame Lagerung gemäß Artikel 31;
k) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Durchsetzung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152. Bei Obst und Gemüse gelten diese Ziele sowohl für frische als auch für verarbeitete Erzeugnisse. In den operationellen Programmen sollte zumindest das in Buchstabe b dieses

Artikels genannte Ziel verfolgt werden.“

Or. fr

Änderungsantrag 772
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ziele
	Die Ziele der sektorbezogenen Interventionen lauten wie folgt:
	a) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere hinsichtlich der Qualität und Menge, Optimierung der Erzeugungskosten und der Kapitalrendite sowie der Stabilisierung der Erzeugerpreise;
	b) Bündelung des Angebots und des Inverkehrbringens der Erzeugnisse, auch mittels des Direktvertriebs;
	c) Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch die Modernisierung, Öffnung und Diversifizierung der Märkte;
	d) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, auch in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, die Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels und die Anpassung an diesen sowie innovative Erzeugungsverfahren und -techniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung;

e) Förderung, Entwicklung und Einführung:

i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken,

ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren,

iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im internationalen Recht, im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen,

iv) der Abfallverminderung sowie der umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung,

v) des Schutzes und der Förderung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere des Schutzes der Gewässer, der Böden und der Luft;

f) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel;

g) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, insbesondere durch die Verbesserung der Erzeugnisqualität und die Entwicklung von Erzeugnissen, die mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe versehen sind oder unter von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen auf Unionsebene oder nationaler Ebene fallen;

h) Förderung und Vertrieb der Erzeugnisse;

i) Steigerung des Verbrauchs von frischen und/oder verarbeiteten Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse;

j) Krisenprävention und Risikomanagement zur Vermeidung und Bewältigung von Störungen auf den Märkten des jeweiligen Sektors;

k) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Durchsetzung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152; l) Beitrag zur stärkeren Aufklärung der Verbraucher über einen verantwortungsvollen Weinkonsum.

Or. fr

Änderungsantrag 773
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Ziele für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis h, k, i, m, o bis t und w genannten Sektoren lauten wie folgt: a) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise; b) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse, auch durch Direktwerbung; c) Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch Modernisierung; d) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, auch in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, sowie innovativer Verfahren und Erzeugungstechniken zur

Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung; e) Förderung, Entwicklung und Umsetzung i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken, ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren; iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen, iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung; v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere des Schutzes der Gewässer, der Böden und der Luft; f) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel; g) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Entwicklung von Erzeugnissen, die unter eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe oder unter von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen auf Unionsebene oder nationaler Ebene fallen; h) Förderung des Absatzes und Vermarktung von Erzeugnissen; Diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b, c und i; i) j) Steigerung des Verbrauchs von frischen und/oder verarbeiteten Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse; Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i; Krisenprävention und Risikomanagement zur Vermeidung und Bewältigung von Störungen auf den Märkten des jeweiligen Sektors; k) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und

Durchsetzung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152.

Or. it

Begründung

L'emendamento mira a mantenere l'attuale impostazione dell'OCM, sia in termini di interventi che di beneficiari. La continuità del sistema attuale è fondamentale per garantire stabilità e competitività al settore vitivinicolo europeo, senza stravolgere il settore. Mantenere l'assetto operativo vigente consente alle imprese di proseguire efficacemente gli investimenti in promozione e ristrutturazione, consolidando i successi sui mercati internazionali. Questo approccio assicura che il settore possa continuare a rispondere alle sfide globali, valorizzando il legame indissolubile tra territorio, cultura ed eccellenza produttiva.

Änderungsantrag 774
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 30a
	Ziele
	(1)
	Mit den sektoralen Interventionen werden folgende Ziele verfolgt:
	a) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise;
	b) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse, auch

durch Direktwerbung;

c) Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch Modernisierung;

d) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, auch in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, sowie innovativer Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung;

e) Förderung, Entwicklung und Umsetzung; i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken; ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren; iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im internationalen Recht, im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen; iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung;

v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere des Schutzes der Gewässer, der Böden und der Luft;

f) Leistung von Beiträgen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel;

g) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Entwicklung von Erzeugnissen, die unter eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe oder unter von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen auf Unionsebene

oder nationaler Ebene fallen;

h) Förderung des Absatzes und Vermarktung von Erzeugnissen;

i) Steigerung des Verbrauchs von frischen und/oder verarbeiteten Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse;

j) Krisenprävention und Risikomanagement zur Vermeidung und Bewältigung von Störungen auf den Märkten des jeweiligen Sektors;

k) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Durchsetzung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152.

Im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i beziehen sich die in Artikel 30a Buchstaben d bis i und k genannten Ziele sowohl auf frische als auch auf verarbeitete Erzeugnisse.

Or. en

Änderungsantrag 775
Camilla Laureti, Dario Nardella, Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 30a
	Ziele
	(1) Mit den sektoralen Interventionen werden folgende Ziele verfolgt:
	a) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an

die Nachfrage, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise;

b) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse, auch durch Direktwerbung;

c) Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch Modernisierung;

d) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, auch in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, sowie innovativer Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung;

e) Förderung, Entwicklung und Umsetzung;

i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken;

ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren;

iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im internationalen Recht, im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen;

iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung;

v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere des Schutzes der Gewässer, der Böden und der Luft;

f) Leistung von Beiträgen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel;

g) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Entwicklung von Erzeugnissen, die unter eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe oder unter von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen auf Unionsebene oder nationaler Ebene fallen;

h) Förderung des Absatzes und Vermarktung von Erzeugnissen;

i) Steigerung des Verbrauchs von frischen und/oder verarbeiteten Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse;

j) Krisenprävention und Risikomanagement zur Vermeidung und Bewältigung von Störungen auf den Märkten des jeweiligen Sektors;

k) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Durchsetzung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie der beruflichen Anforderungen gemäß Anhang I Teil B der GAP-Verordnung.

Or. en

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird Buchstabe k – wie vom Berichterstatter vorgeschlagen – dahin gehend erweitert, dass er die gesamte Rechtsvorschrift zu den beruflichen Anforderungen umfasst, die in der GAP-Verordnung verankert sind.

Änderungsantrag 776
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 30 a
	Ziele der sektoralen Interventionen
	Die sektoralen Interventionen verfolgen eines oder mehrere der folgenden Ziele:
	a) Planung und Organisation der Erzeugung sowie ihre Anpassung an die Nachfrage in Bezug auf Qualität und Menge;
	b) Bündelung des Angebots und gemeinsame Vermarktung der Erzeugnisse;
	c) Senkung der Kosten, Verbesserung der Rentabilität der Investitionen und Stabilisierung der Erzeugerpreise;
	d) Modernisierung der Strukturen und Öffnung, Konsolidierung und Diversifizierung der Märkte;
	e) Stärkung des Marktwerts, der Qualität, der Ursprungsbezeichnungen, der geografischen Angaben und anderer Qualitätsregelungen;
	f) Förderung von Forschung, Innovation, Digitalisierung, Präzisionslandwirtschaft und Widerstandsfähigkeit gegenüber Schädlingen und Krankheiten;
	g) Verbesserung der Effizienz von Wasser und anderen Produktionsfaktoren;
	h) Förderung des Absatzes und Vermarktung von Erzeugnissen;
	i) Krisenprävention und Risikomanagement;
	j) Beitrag zum Generationswechsel, zum Unternehmertum, zur Arbeits- und Ernährungssicherheit;
	k) Sensibilisierung für einen verantwortungsvollen Weinkonsum.
	Im Obst- und Gemüsesektor gelten die Ziele Forschung, Innovation, Qualität, Absatzförderung, Krisenprävention und Verbesserung der Umwelt sowohl für

frisch Erzeugnisse als auch für zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse.

Or. es

Änderungsantrag 777
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 30a
	Ziele
	Die Ziele der Interventionen in den in Artikel 30 Absatz 2 genannten Sektoren lauten wie folgt:
	a) Bündelung des Angebots durch die Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder auf dem Markt;
	b) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage im Hinblick auf Qualität und Quantität;
	c) Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch Modernisierung und die Diversifizierung der Märkte;
	d) Steigerung der Qualität und des Marktwerts der Erzeugnisse;
	e) Förderung der Erzeugnisse und ihres verantwortungsvollen Konsums;
	f) Forschung und Förderung nachhaltiger Verfahren in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Abfallvermeidung;
	g) Leistung von Beiträgen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel;

h) Krisenprävention und Risikomanagement.

Die operationellen Programme müssen Maßnahmen enthalten, die sich auf die Buchstaben a, f und g beziehen.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, klare und gemeinsame Ziele für die operationellen Programme festzulegen.

Änderungsantrag 778
Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Ziele
	(1) Mit den sektoralen Interventionen werden folgende Ziele verfolgt:
	a) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise;
	b) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse, auch durch Direktwerbung;
	c) Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch Modernisierung;
	d) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, auch in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, den Klimaschutz und die Anpassung an den

Klimawandel, sowie innovativer Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung;

e) Förderung, Entwicklung und Umsetzung; i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken; ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren; iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im internationalen Recht, im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen; iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung; v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere des Schutzes der Gewässer, der Böden und der Luft;

f) Leistung von Beiträgen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel;

g) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Entwicklung von Erzeugnissen, die unter eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe oder unter von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen auf Unionsebene oder nationaler Ebene fallen;

h) Förderung des Absatzes und Vermarktung von Erzeugnissen;

i) Steigerung des Verbrauchs von frischen und/oder verarbeiteten Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse;

j) Krisenprävention und Risikomanagement zur Vermeidung und Bewältigung von Störungen auf den Märkten der betreffenden Sektoren.

k) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Durchsetzung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152.

(2) Im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i gelten die in Artikel 30a Buchstaben d bis i und k genannten Ziele unabhängig davon, ob es sich um frische oder verarbeitete Erzeugnisse handelt.

Or. en

Änderungsantrag 779
Esther Herranz García, Herbert Dorfmann, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Dolors Montserrat, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Adrián Vázquez Lázara, Antonio López-Istúriz White, Rosa Estaràs Ferragut, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Artikel 30 a (neu)
	Ziele
	(1) Mit den sektoralen Interventionen werden folgende Ziele verfolgt:
	a) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise;
	b) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse, auch

durch Direktwerbung;

c) Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch Modernisierung sowie Öffnung und Diversifizierung der Märkte;

d) Beitrag zur Sicherung der Einkommen der Erzeuger in der Union bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Tiere, Krankheiten oder Schädlingsbefall;

e) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, auch in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, sowie innovativer Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung;

f) Förderung, Entwicklung und Umsetzung;

i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken;

ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren;

iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im internationalen Recht, im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen;

iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung;

v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere des Schutzes der Gewässer, der Böden und der Luft;

g) Leistung von Beiträgen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel;

h) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Entwicklung von Erzeugnissen, die unter eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe oder unter von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen auf Unionsebene oder nationaler Ebene fallen;

i) Förderung des Absatzes und Vermarktung von Erzeugnissen;

j) Steigerung des Verbrauchs von frischen und/oder verarbeiteten Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse;

k) Krisenprävention und Risikomanagement zur Vermeidung und Bewältigung von Störungen auf den Märkten der betreffenden Sektoren.

l) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Durchsetzung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152.

Or. en

Änderungsantrag 780
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 a – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Artikel 30a – Ziele wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„ka) Beitrag zur stärkeren Aufklärung der Verbraucher über verantwortungsvollen Weinkonsum;“

Or. en

Änderungsantrag 781
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 a – Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. In Artikel 30a – Ziele wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„kb) Steigerung des Verbrauchs von frischen und/oder verarbeiteten Erzeugnissen der Sektoren Eiweißpflanzen und Obst und Gemüse;“

Or. en

Begründung

Neben der Förderung des Verzehrs von Obst und Gemüse sollte in den von Sargiacomo vorgeschlagenen Artikel 30a (siehe Änderungsantrag 72) auch ein ähnliches Ziel aufgenommen werden, nämlich die Steigerung des Verzehrs von Leguminosen.

Änderungsantrag 782
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 30 a – Buchstabe k c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3c. In Artikel 30a – Ziele wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„kc) Generationswechsel in der Landwirtschaft, insbesondere der Einstieg, die Integration, die Bindung und die Nachfolge von jungen Menschen und neuen Erzeugern;“

Or. en

Änderungsantrag 783
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Obst- und Gemüsesektor gemäß Artikel 30 Absatz 1 dieser Verordnung gelten die in Artikel 30a Buchstaben d bis i und k genannten Ziele sowohl für frische als auch für verarbeitete Erzeugnisse.

Or. it

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Vorschlag des Berichterstatters an den derzeit für den Obst- und Gemüsesektor geltenden Rechtsrahmen angeglichen werden. Insbesondere wird sichergestellt, dass Ziele wie Forschung und Innovation, Umweltmaßnahmen und Absatzförderung weiterhin für frisches Obst und Gemüse förderfähig sind, das sowohl für den Frischmarkt als auch für die Verarbeitung bestimmt ist

Änderungsantrag 784
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Obst- und Gemüsesektor gemäß Artikel 30 Absatz 1 dieser Verordnung gelten die in Artikel 30a Buchstaben d bis i und k genannten Ziele sowohl für frische als auch für verarbeitete Erzeugnisse.

Or. it

Begründung

Damit soll sichergestellt werden, dass Ziele wie Forschung und Innovation, Umweltmaßnahmen und Absatzförderung weiterhin für frisches Obst und Gemüse, das sowohl für den Vertrieb als auch für die Verarbeitung bestimmt ist, förderfähig sind.

Änderungsantrag 785
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 30 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1) Unbeschadet der spezifischen Ziele des Weinsektors gemäß Artikel 30b werden mit sektoralen Interventionen folgende Ziele verfolgt: a) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere in Bezug auf Qualität und Quantität, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge, Stabilisierung der Erzeugerpreise; b) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse, auch durch Direktwerbung; c) Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit,

insbesondere durch Modernisierung und Digitalisierung; d) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, darunter Schädlingsresistenz, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie innovative Erzeugungsverfahren und -techniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung; e) Förderung, Entwicklung und Umsetzung im EU-Binnenmarkt und in Drittländern: i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken; ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren; iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im internationalen Recht, im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen; iv) von Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung; v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt und einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere des Schutzes der Gewässer, der Böden und der Luft; f) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel; g) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Entwicklung von Erzeugnissen, die unter eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe oder unter von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen auf Unionsebene oder nationaler Ebene fallen; h) Förderung des Absatzes und Vermarktung von Erzeugnissen; i) Steigerung des Verbrauchs von sowohl frischen als auch verarbeiteten Erzeugnissen des Obst- und

Gemüsesektors; j) Krisenprävention und Risikomanagement zur Verhinderung und Bewältigung von Störungen auf den Märkten des jeweiligen Sektors; k) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Durchsetzung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152.

Or. it

Änderungsantrag 786
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 30 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die in Artikel 30 Absatz 4 genannten Mitgliedstaaten verfolgen im Weinsektor eines oder mehrere der folgenden Ziele:
	a) Verbesserung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger in der Union;
	b) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Erzeugungssystemen, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, auch durch eine Unterstützung der Weinerzeuger bei der Verringerung des Einsatzes von Betriebsmitteln und der Umsetzung umweltverträglicherer Methoden und Anbauverfahren;
	c) Verbesserung der

Beschäftigungsbedingungen und Durchsetzung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie von Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152;

d) Verbesserung der Leistung der Weinbaubetriebe in der Union und deren Anpassung an die Marktanforderungen sowie Steigerung ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf die Erzeugung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen, unter anderem durch Energieeinsparungen, globale Energieeffizienz und nachhaltige Verfahren;

e) Beitrag zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weinmarkt der Union, um Marktkrisen vorzubeugen;

f) Beitrag zur Sicherung der Einkommen der Erzeuger in der Union im Falle von Verlusten aufgrund von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Tieren, Krankheiten oder Schädlingsbefall;

g) Steigerung der Marktfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Weinbauerzeugnissen der Union, insbesondere durch die Entwicklung innovativer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien und die Schaffung eines Mehrwerts auf jeder Stufe der Lieferkette;

h) Beibehaltung der Nutzung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu industriellen Zwecken bzw. zur Energieerzeugung, um die Qualität des Weins aus der Union sicherzustellen und gleichzeitig die Umwelt zu schützen;

i) Beitrag zur Schärfung des Bewusstseins der Verbraucher für den verantwortungsvollen Weinkonsum und die Qualitätsregelungen der Union für Wein;

j) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Weinbauerzeugnissen der Union in Drittländern, unter anderem durch die Öffnung und Diversifizierung der Weinmärkte;

k) Beitrag zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Erzeuger gegenüber Marktschwankungen.

Or. it

Änderungsantrag 787
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können für jede Interventionskategorie gemäß Artikel 12 [Risikomanagementinstrumente] und Artikel 13 [Investitionen für Landwirte] der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [GAP-Verordnung]** und für jede der folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren ***NRP***-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen folgende Unterstützung in den Sektoren einrichten und gewähren:	Die Mitgliedstaaten können für jede Interventionskategorie gemäß Artikel 12 [Risikomanagementinstrumente] und Artikel 13 [Investitionen für Landwirte] der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [GAP-Verordnung]** und für jede der folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren ***GAP***-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen folgende Unterstützung in den Sektoren einrichten und gewähren:

Or. it

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen GAP-Pläne geschaffen werden, die von der Logik des Einheitsfonds unabhängig sind.

Änderungsantrag 788
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können für jede Interventionskategorie gemäß Artikel 12 [Risikomanagementinstrumente] und Artikel 13 [Investitionen für Landwirte] der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [GAP-Verordnung]** und für jede der folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ***ihren NRP-Plänen*** weiter ausgeführten Bedingungen folgende Unterstützung in den Sektoren einrichten und gewähren:	Die Mitgliedstaaten können für jede Interventionskategorie gemäß Artikel 12 [Risikomanagementinstrumente] und Artikel 13 [Investitionen für Landwirte] der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [GAP-Verordnung]** und für jede der folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ***der GAP*** weiter ausgeführten Bedingungen folgende Unterstützung in den Sektoren einrichten und gewähren:

Or. pt

Änderungsantrag 789
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können für ***jede Interventionskategorie gemäß Artikel 12 [***Risikomanagementinstrumente***] und Artikel 13 [***Investitionen für Landwirte***]*** der Verordnung (EU) .../... ***des Europäischen Parlaments und des Rates*** [GAP-Verordnung]***** ***und für jede der*** folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen folgende Unterstützung in den Sektoren einrichten und gewähren:	Die Mitgliedstaaten können für ***jedes der*** Risikomanagementinstrumente ***und der*** Investitionen für Landwirte***, ihre Genossenschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 12 und 13*** der Verordnung (EU) .../... [GAP-Verordnung] ***sowie für die*** folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen folgende Unterstützung

einrichten und gewähren:

Or. es

Änderungsantrag 790
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können ***für jede Interventionskategorie*** gemäß Artikel 12 [Risikomanagementinstrumente] und Artikel 13 [Investitionen für Landwirte] der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates [GAP-Verordnung]** ***und für jede*** der folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren ***NRP-Plänen weiter ausgeführten*** Bedingungen folgende Unterstützung in den Sektoren einrichten und gewähren:	Die Mitgliedstaaten können ***in den betreffenden Sektoren jede der*** gemäß Artikel 12 [Risikomanagementinstrumente] und Artikel 13 [Investitionen für Landwirte] der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates [GAP-Verordnung]** ***vorgesehenen Interventionen sowie alle*** der folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren ***nationalen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums klargestellten*** Bedingungen folgende Unterstützung in den Sektoren einrichten und gewähren:

Or. fr

Änderungsantrag 791
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können für jede Interventionskategorie gemäß Artikel 12 [Risikomanagementinstrumente] und Artikel 13 [Investitionen für Landwirte]	Die Mitgliedstaaten können für jede Interventionskategorie gemäß Artikel 12 [Risikomanagementinstrumente] und Artikel 13 [Investitionen für Landwirte]

der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates [GAP-Verordnung]** und für jede der folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren ***NRP-Plänen*** weiter ausgeführten Bedingungen folgende Unterstützung in den Sektoren einrichten und gewähren:	der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates [GAP-Verordnung]** und für jede der folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren ***nationalen und regionalen GAP-Plänen gemäß der Verordnung XXXX (NRP-Verordnung)*** weiter ausgeführten Bedingungen folgende Unterstützung in den Sektoren einrichten und gewähren:
	Or. fr

Änderungsantrag 792
Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte ***außer in die in Artikel 13 [Investitionen für Landwirte] der Verordnung (EU) …/… [GAP-Verordnung] aufgeführten***;	a) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte***, Forschung sowie experimentelle und innovative Produktionsmethoden, einschließlich der Entwicklung innovativer Produkte, innovativer Verfahren und Technologien, sowie weitere Maßnahmen in Bereichen wie*** ***i) Bodenschutz, einschließlich Steigerung der Menge des bodengebundenen Kohlenstoffs und Verbesserung der Bodenstruktur, sowie Verminderung des Schadstoffeintrags;*** ***ii) Verbesserung der Nutzung und sachgerechte Bewirtschaftung von Wasser, einschließlich Wassereinsparung, Wasserschutz und Abwasserentsorgung;*** ***iii) Verhinderung von Schäden infolge widriger Witterungsverhältnisse und Förderung der Entwicklung und Verwendung von Sorten, Rassen und Bewirtschaftungspraktiken, die an sich***

ändernde klimatische Bedingungen angepasst sind;

iv) Steigerung der Energieeinsparung, der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energieträger;

v) Förderung umweltfreundlicher Verpackungen;

vi) Biosicherheit, Tiergesundheit und Tierwohl;

vii) Verringerung von Emissionen und Abfällen, bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Verwertung, sowie bessere Abfallbewirtschaftung;

viii) Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden, einschließlich Einsatz von Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes;

ix) Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten und Verringerung des Einsatzes von Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika;

c) Schaffung und Erhalt von Lebensräumen, die die biologische Vielfalt begünstigen, oder Landschaftspflege, einschließlich der Erhaltung historischer Landschaftselemente;

xi) Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse;

xii) Verbesserung der genetischen Ressourcen;

xiii) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Stärkung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152;

xiv) Umstellung auf ökologische/biologische Erzeugung;

xv) Einführung integrierter Erzeugungstechniken; xvi) Einkauf von Ausrüstung für präzisionslandwirtschaftliche oder digitalisierte Erzeugungsmethoden;

xvii) Verbesserung der Kohlenstoffbindung;

xviii) Werbung und Marketing durch Weintourismus, einschließlich der nach nationalem Recht anerkannten Formen von Zusammenschlüssen und Vereinigungen als Instrumente zur Aufwertung der Weinbaugebiete.

Or. en

Änderungsantrag 793
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte ***außer in die in Artikel 13 [Investitionen für Landwirte] der Verordnung (EU) …/… [GAP-Verordnung] aufgeführten;***	a) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte***, Forschung sowie experimentelle und innovative Erzeugungsmethoden, einschließlich der Entwicklung innovativer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien, sowie weitere Maßnahmen in Bereichen wie:*** ***i) Bodenschutz, einschließlich der Verbesserung des Kohlenstoffgehalts und der Bodenstruktur sowie der Verringerung von Schadstoffen;*** ***ii) Verbesserung der Nutzung und sachgerechte Bewirtschaftung von Wasser, einschließlich Wassereinsparung, Wasserschutz und Abwasserentsorgung;*** ***iii) Verhinderung von Schäden infolge***

widriger Witterungsverhältnisse und Förderung der Entwicklung und der Verwendung von Sorten, Arten und Bewirtschaftungspraktiken, die an sich ändernde klimatische Bedingungen angepasst sind;

iv) Verbesserung von Energieeffizienz und Energieeinsparung;

v) Verbesserung der Verwertung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Verwertung;

vi) Tierwohl;

vii) Verringerung von Emissionen und Abfällen sowie Abfallbewirtschaftung;

viii) Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Verringerung der Risiken und Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pestiziden, einschließlich des Einsatzes von Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes;

ix) Verbesserung der Resilienz gegenüber Tierkrankheiten und Verringerung des Einsatzes von Tierarzneimitteln;

x) Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen, die die biologische Vielfalt begünstigen, oder Landschaftsschutz, einschließlich der Erhaltung historischer Elemente;

xi) Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse;

xii) Verbesserung der genetischen Ressourcen;

xiii) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Durchsetzung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152;

xiv) Umstellung auf

ökologische/biologische Erzeugung;

xv) Anschaffung von Ausrüstung für präzisionslandwirtschaftliche oder digitalisierte Erzeugungsmethoden.

Or. fr

Änderungsantrag 794
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte außer in die in Artikel 13 [Investitionen für Landwirte] der Verordnung (EU) …/… [GAP-Verordnung] aufgeführten;	a) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte außer in die in Artikel 13 [Investitionen für Landwirte] der Verordnung (EU) …/… [GAP-Verordnung] aufgeführten***, einschließlich Investitionen in kurze Lieferketten und lokale Vertriebsinfrastrukturen, darunter gemeinsame Absatzplattformen und Logistik für den Direktverkauf an Verbraucher***;

Or. en

Änderungsantrag 795
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte außer in die	a) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte**,**

in Artikel 13 [Investitionen für Landwirte] der Verordnung (EU) …/… [GAP-Verordnung] aufgeführten;	***einschließlich digitaler und innovativer Lösungen,*** außer in die in Artikel 13 [Investitionen für Landwirte] der Verordnung (EU) .../... [GAP-Verordnung] aufgeführten;

Or. en

Änderungsantrag 796
Camilla Laureti, Dario Nardella, Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Durchsetzung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie der beruflichen Anforderungen gemäß Anhang I Teil B der GAP-Verordnung;

Or. en

Änderungsantrag 797
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen und -instrumente, einschließlich Vermarktung

durch Weintourismus;

Or. pt

Änderungsantrag 798
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Maßnahmen zur Stärkung des Ansehens der Weinbaubetriebe der Union durch Förderung des Weintourismus in den Anbauregionen, wobei diese Maßnahmen von im Weinsektor tätigen Organisationen gemäß den Artikeln 152, 156 und 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, von Erzeugervereinigungen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates verwalten, oder von anderen Berufsverbänden, Weinerzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Weinerzeugerorganisationen, die von den Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen GAP-Strategieplänen eingerichtet wurden, durchgeführt werden;

Or. pt

Änderungsantrag 799
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schulungen, ***Informationen,*** einschließlich Coaching und Austausch bewährter Verfahren;	b) Schulungen, einschließlich Coaching und Austausch bewährter Verfahren***, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und die Eindämmung seiner Auswirkungen sowie die Nutzung organisierter Handelsplattformen und Rohstoffbörsen auf den Spot- und Terminmärkten***;

Or. fr

Änderungsantrag 800
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Schulungen***, Informationen, ***einschließlich Coaching*** und Austausch bewährter Verfahren;	b) ***berufliche Bildung***, Informationen, ***Beratungsdienste, einschließlich Orientierungshilfe*** und Austausch bewährter Verfahren***, sowie Kompetenzen im Bereich der nachhaltigen Landwirtschaft und der Anpassung an den Klimawandel***;

Or. en

Änderungsantrag 801
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schulungen, Informationen, ***einschließlich*** Coaching und Austausch bewährter Verfahren;	b) Schulungen, Informationen, Coaching***, Wissensvermittlung*** und Austausch bewährter Verfahren;

Or. fr

Änderungsantrag 802
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Charles Goerens, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schulungen, Informationen, einschließlich Coaching und Austausch bewährter Verfahren;	b) Schulungen, ***Wissenstransfer,*** Informationen, einschließlich Coaching und Austausch bewährter Verfahren;

Or. en

Änderungsantrag 803
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schulungen, Informationen, ***einschließlich Coaching*** und Austausch bewährter Verfahren;	b) Schulungen, Informationen, ***Wissenstransfer*** und Austausch bewährter Verfahren;

Or. en

Änderungsantrag 804
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Schaffung von Anreizen für den Anbau von Eiweißpflanzen;

Or. pt

Änderungsantrag 805
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beratungsdienste;	c) Beratungsdienste ***und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und die Eindämmung seiner Auswirkungen, die Beschäftigungsbedingungen, die Arbeitgeberverpflichtungen und die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, den Direktverkauf, die ökologische Nachhaltigkeit sowie die Diversifizierung***;

Or. fr

Änderungsantrag 806
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Charles Goerens, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beratungsdienste;	c) Beratungsdienste ***und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, den Direktverkauf, ökologische Nachhaltigkeit sowie Diversifizierung***;

Or. en

Änderungsantrag 807
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beratungsdienste;	c) Beratungsdienste***, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, den Direktverkauf, ökologische Nachhaltigkeit sowie Diversifizierung der Erzeugung***;

Or. en

Änderungsantrag 808
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beratungsdienste;	c) Beratungsdienste***, insbesondere in folgenden Bereichen: Beschäftigungsbedingungen, Arbeitgeberverpflichtungen und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Direktverkauf, ökologische Nachhaltigkeit und Diversifizierung***;

Or. fr

Änderungsantrag 809
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Emmanouil Kefalogiannis, Antonio López-Istúriz White, Rosa Estaràs Ferragut, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Adrián Vázquez Lázara, Paulo do Nascimento Cabral, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beratungsdienste;	c) Beratungsdienste***, insbesondere in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen, Arbeitgeberverpflichtungen und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Direktverkauf, ökologische Nachhaltigkeit sowie Diversifizierung***;

Or. en

Änderungsantrag 810
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beratungsdienste;	c) Beratungsdienste***, einschließlich Direktverkauf, ökologischer Nachhaltigkeit und Diversifizierung***;

Or. en

Änderungsantrag 811
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beratungsdienste;	c) Beratungsdienste***, einschließlich unabhängiger Beratung zu Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz***;

Or. en

Änderungsantrag 812
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nationale Möglichkeiten im

Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik, Möglichkeiten im Zusammenhang mit nachhaltigen Methoden zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten, neuen genomischen Verfahren, Präzisionslandwirtschaft, Beschäftigungsbedingungen, Arbeitgeberpflichten sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Direktvermarktung, nachhaltiger Bodenbewirtschaftung zur Erhaltung oder Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, effizienter und kreislauforientierter Wasserbewirtschaftung sowie der Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und Tätigkeiten;

Or. ro

Änderungsantrag 813
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Entwicklung und Umsetzung sektorbezogener Strategien zum Generationswechsel, um den Einstieg, die Integration und den Verbleib junger Landwirte und anderer neuer Erzeuger in diesem Sektor zu erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 814
Camilla Laureti, Dario Nardella, Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Beratungsdienste, insbesondere in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen, Arbeitgeberverpflichtungen und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;

Or. en

Änderungsantrag 815
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung;

Or. en

Änderungsantrag 816
Esther Herranz García, Herbert Dorfmann, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Dolors Montserrat, Emmanouil Kefalogiannis, Paulo do Nascimento Cabral, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Adrián Vázquez Lázara, Rosa Estaràs Ferragut, Antonio López-Istúriz White, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Werbung und Vermarktung;	d) ***Information,*** Werbung***,*** ***Kommunikation*** und Vermarktung***. Diese Maßnahmen sind auf eine Dauer von drei***

Jahren begrenzt. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Laufzeit einer Maßnahme zweimal um jeweils höchstens drei Jahre zu verlängern. Jeder Begünstigte kann für verschiedene Maßnahmen, die auf demselben Markt durchgeführt werden, Fördermittel für einen Zeitraum von höchstens neun aufeinanderfolgenden Jahren erhalten, wobei eine Verlängerung nicht möglich ist. Die Mitgliedstaaten können diese in einem Drittland durchgeführten Tätigkeiten als Maßnahmen betrachten, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des Drittlands, einen Verwaltungsteil dieses Hoheitsgebiets oder eine von den Mitgliedstaaten definierte Art von Markt in diesem Drittland erstrecken.

Interventionen, die in Drittländern durchgeführt werden, können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen und Tätigkeiten umfassen:

i) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die hohen Standards der Erzeugnisse aus der Union vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Ökologie hervorzuheben;

ii) Teilnahme an international bedeutenden Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen;

iii) Informationskampagnen, insbesondere über die Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische/biologische Erzeugung;

iv) Studien über neue oder bestehende Märkte zur Verbesserung und Konsolidierung der Absatzmöglichkeiten;

v) Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen;

vi) Vorstellung von technischen Unterlagen, einschließlich Laboruntersuchungen und Bewertungen,

in Bezug auf önologische Verfahren, Pflanzengesundheits- und Hygienevorschriften sowie andere Vorschriften von Drittländern für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors, um eine Beschränkung des Zugangs zu Drittlandmärkten zu verhindern oder den Zugang zu diesen Märkten zu ermöglichen.

Im Weinsektor erstrecken sich diese Interventionen auf Weine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe. Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, sollen den verantwortungsvollen Weinkonsum fördern oder die Qualitätsregelungen der Union in Bezug auf Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben bekannt machen.

Or. en

Änderungsantrag 817
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Werbung und Vermarktung;	d) ***Information,*** Werbung***, Kommunikation*** und Vermarktung***. Diese Maßnahmen sind auf drei Jahre begrenzt. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Laufzeit einer Maßnahme zweimal um jeweils höchstens drei Jahre zu verlängern. Jeder Begünstigte kann für verschiedene Maßnahmen, die auf demselben Markt durchgeführt werden, eine Unterstützung erhalten, und zwar für einen Zeitraum von höchstens neun aufeinanderfolgenden Jahren, der nicht***

verlängert werden kann. Die Mitgliedstaaten können als in einem Drittland durchgeführte Maßnahmen diejenigen betrachten, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Drittlands, einen Verwaltungsteil dieses Hoheitsgebiets oder eine von den Mitgliedstaaten definierte Art von Markt in diesem Drittland erstrecken. Interventionen in Drittländern können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen und Tätigkeiten umfassen:

i) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- oder Werbemaßnahmen, insbesondere um die hohen Standards der Unionserzeugnisse vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Umwelt hervorzuheben;

ii) Teilnahme an Veranstaltungen, Messen oder Ausstellungen von internationaler Bedeutung;

iii) Informationskampagnen, insbesondere über die Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische/biologische Erzeugung;

iv) Studien über neue oder bestehende Märkte, die für die Erweiterung und Konsolidierung der Absatzmärkte erforderlich sind;

v) Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen; im Sektor Wein betreffen diese Maßnahmen Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe. Die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union dienen der Förderung eines verantwortungsvollen Weinkonsums oder der Bekanntmachung der Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben.

Or. fr

Änderungsantrag 818
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Werbung und Vermarktung;	d) Werbung***, Kommunikation*** und Vermarktung***, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte***; ***speziell im Sektor Wein kann jeder Begünstigte von Informations-, Absatzförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen für verschiedene Maßnahmen, die auf demselben Markt durchgeführt werden, über einen Zeitraum von maximal 18 aufeinanderfolgenden Jahren eine Unterstützung erhalten. Die Mitgliedstaaten können als in einem Drittland durchgeführte Maßnahmen diejenigen betrachten, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Drittlands, einen Verwaltungsteil dieses Hoheitsgebiets oder eine von den Mitgliedstaaten definierte Art von Markt in diesem Drittland erstrecken. Interventionen in Drittländern können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen und Tätigkeiten umfassen:***

Or. fr

Änderungsantrag 819
Cristina Guarda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Werbung und Vermarktung;	d) Werbung und Vermarktung; ***im Weinsektor gilt dies ausschließlich für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe sowie für Weine mit Angabe der Keltertraubensorte.***

Or. en

Änderungsantrag 820
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Werbung und Vermarktung;	d) Werbung und Vermarktung***, wobei der Schwerpunkt auf Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung, Qualitätszertifizierung oder kurzen Lieferketten liegt***;

Or. en

Änderungsantrag 821
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Werbung und Vermarktung;	d) Werbung und Vermarktung***, auch in Bezug auf Agrotourismus***;

Or. ro

Änderungsantrag 822
Stanislav Stoyanov, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Werbung und Vermarktung;	d) Werbung und Vermarktung**,** ***einschließlich Weintourismus***; *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

(NEIN)

Begründung

Im Rahmen der im Weinsektor förderfähigen Interventionen sollte eine speziell auf die Förderung des Weintourismus ausgerichtete Intervention ausdrücklich aufgenommen werden. Die Intervention im Bereich des Weintourismus sollte auch im nächsten Programmplanungszeitraum förderfähig bleiben, um die Fortführung der Politik im Weinsektor zu gewährleisten und zur Überwindung der Krise in diesem Sektor beizutragen.

Änderungsantrag 823
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Speziell für den Weinsektor kann jeder Begünstigte im Bereich Information, Werbung und Kommunikation eine Förderung für Maßnahmen erhalten, deren Laufzeit auf drei Jahre begrenzt ist. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Laufzeit einer Maßnahme zweimal um jeweils höchstens drei Jahre zu verlängern. Jeder Begünstigte kann für verschiedene Maßnahmen, die auf demselben Markt durchgeführt werden, Fördermittel für einen Zeitraum von höchstens neun aufeinanderfolgenden Jahren erhalten, wobei eine Verlängerung nicht möglich ist. Die Mitgliedstaaten können diese in einem Drittland durchgeführten Tätigkeiten als Maßnahmen betrachten, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des Drittlands, einen Verwaltungsteil dieses Hoheitsgebiets oder eine von den Mitgliedstaaten definierte Art von Markt in diesem Drittland erstrecken. Interventionen, die in Drittländern durchgeführt werden, können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen und Tätigkeiten umfassen:
	i) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die hohen Standards der Erzeugnisse aus der Union vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Ökologie hervorzuheben;
	ii) Teilnahme an international bedeutenden Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen;
	iii) Informationskampagnen, insbesondere über die Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische/biologische Erzeugung;
	iv) Studien über neue oder bestehende

Märkte zur Verbesserung und Konsolidierung der Absatzmöglichkeiten;

v) Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen; Im Weinsektor erstrecken sich diese Interventionen auf Weine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe. Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, sollen den verantwortungsvollen Weinkonsum fördern oder die Qualitätsregelungen der Union in Bezug auf Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben bekannt machen.

Or. en

Änderungsantrag 824
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Maßnahmen, mit denen das Ansehen einer Region durch die Förderung des Tourismus, insbesondere des Weintourismus in Weinbaugebieten, gestärkt werden soll;

Or. en

Änderungsantrag 825
Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Emmanouil Kefalogiannis, Dolors Montserrat, Adrián Vázquez Lázara, Paulo do Nascimento Cabral, Rosa Estaràs Ferragut, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Forschung, Innovation und experimentelle Erzeugungsmethoden;	e) Forschung, Innovation***, einschließlich der Entwicklung innovativer Produkte, innovativer Verfahren*** und ***Technologien, sowie*** experimentelle Erzeugungsmethoden;

Or. en

Änderungsantrag 826
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Forschung, Innovation und experimentelle Erzeugungsmethoden;	e) Forschung, Innovation***, einschließlich der Entwicklung innovativer Produkte, innovativer Verfahren*** und ***Technologien, sowie*** experimentelle Erzeugungsmethoden;

Or. en

Änderungsantrag 827
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Forschung***,*** Innovation ***und experimentelle*** Erzeugungsmethoden;	e) Forschung ***und*** Innovation***, einschließlich der Entwicklung***

	innovativer Erzeugnisse, Methoden und Technologien sowie experimenteller Erzeugungsmethoden;

Or. fr

Änderungsantrag 828
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Forschung, Innovation und experimentelle Erzeugungsmethoden;	e) Forschung, Innovation und experimentelle Erzeugungsmethoden***, einschließlich agroökologischer und digitaler Lösungen***;

Or. en

Änderungsantrag 829
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Forschung, Innovation und experimentelle Erzeugungsmethoden***;	e) ***ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung***;

Or. fr

Änderungsantrag 830
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Speziell für den Weinsektor kann jeder Begünstigte von Informations-, Werbungs- und Kommunikationsmaßnahmen für verschiedene Maßnahmen, die auf demselben Markt durchgeführt werden, für einen Zeitraum von höchstens 18 aufeinanderfolgenden Jahren Unterstützung erhalten.
	Die Mitgliedstaaten können diese in einem Drittland durchgeführten Tätigkeiten als Maßnahmen betrachten, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des Drittlands, einen Verwaltungsteil dieses Hoheitsgebiets oder eine von den Mitgliedstaaten definierte Art von Markt in diesem Drittland erstrecken. Interventionen, die in Drittländern durchgeführt werden, können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen und Tätigkeiten umfassen:
	i) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die hohen Standards der Erzeugnisse aus der Union vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Ökologie hervorzuheben;
	ii) Teilnahme an international bedeutenden Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen;
	iii) Informationskampagnen, insbesondere über die Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische/biologische Erzeugung;
	iv) Studien über neue oder bestehende Märkte zur Verbesserung und Konsolidierung der Absatzmöglichkeiten;
	v) Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und

Absatzförderungsmaßnahmen;

Im Weinsektor erstrecken sich diese Interventionen auf Weine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe. Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, sollen den verantwortungsvollen Weinkonsum fördern oder die Qualitätsregelungen der Union in Bezug auf Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben bekannt machen.

Or. en

Änderungsantrag 831
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) gemeinsame Maßnahmen zur Krisenprävention;

Or. fr

Änderungsantrag 832
Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Emmanouil Kefalogiannis, Dolors Montserrat, Adrián Vázquez Lázara, Paulo do Nascimento Cabral, Rosa Estaràs Ferragut, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Maßnahmen zum Schutz und/oder zur Verbesserung des Zustands der Umwelt;	g) Maßnahmen zum Schutz und/oder zur Verbesserung des Zustands der Umwelt ***durch eine optimierte Wassernutzung und -bewirtschaftung, die Umstellung auf Erzeugungsmodelle mit geringeren Auswirkungen, beispielsweise auf ökologischen/biologischen oder regenerativen Anbau, die Einführung integrierter Anbaumethoden, die Anschaffung von Ausrüstung für präzisionsorientierte oder digitalisierte Anbaumethoden, den Beitrag zum Bodenschutz und zur Steigerung der Kohlenstoffbindung im Boden, die Schaffung oder Erhaltung von Lebensräumen, die der biologischen Vielfalt förderlich sind, oder die Erhaltung der Landschaft, einschließlich der Erhaltung historischer Landschaftselemente, sowie die Verringerung des Abfallaufkommens und die Verbesserung der Abfallbewirtschaftung***;

Or. en

Änderungsantrag 833
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Maßnahmen zum Schutz und/oder zur Verbesserung des Zustands der Umwelt;	g) Maßnahmen zum Schutz und/oder zur Verbesserung des Zustands der Umwelt***, darunter die Verbesserung der Wassernutzung und -bewirtschaftung, die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau, die Einführung integrierter Erzeugungsverfahren, der Beitrag zum***

Bodenschutz und zur Stärkung der Kohlenstoffbindung im Boden, die Schaffung oder Erhaltung von Lebensräumen, die der biologischen Vielfalt förderlich sind, oder die Erhaltung von Landschaften, einschließlich der Erhaltung historischer Landschaftselemente, sowie die Verringerung des Abfallaufkommens und die Verbesserung der Abfallwirtschaft;

Or. fr

Änderungsantrag 834
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Maßnahmen zur Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz der Vertriebssysteme, einschließlich des Transports und der Lagerung von Erzeugnissen, insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Nutzung oder Wiederverwendung nachhaltiger Vertriebslösungen wie wiederverwendbarer Behälter;

Or. fr

Änderungsantrag 835
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) gb) Maßnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz der Vertriebssysteme, einschließlich des Transports und der Lagerung von Erzeugnissen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Nutzung oder Wiederverwendung nachhaltiger Vertriebslösungen wie wiederverwendbarer Kisten;

Or. it

Begründung

Der Anwendungsbereich der förderfähigen Maßnahmen sollte auf Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Effizienz der Vertriebssysteme ausgeweitet werden. Wiederverwendbare Kisten, darunter auch faltbare, stellen eine effektive Lösung zur Reduzierung der Umweltbelastung beim Transport und Vertrieb von Obst und Gemüse dar. Ihre ökologischen Vorteile wurden in einer zehnjährigen Lebenszyklusanalyse (LCA) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bologna bewertet und quantifiziert.

Änderungsantrag 836
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Maßnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz der Vertriebssysteme, einschließlich des Transports und der Lagerung von Erzeugnissen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Verwendung oder Wiederverwendung nachhaltiger Vertriebslösungen wie wiederverwendbare Kisten;

Or. ro

Änderungsantrag 837
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Vertriebssystemen, einschließlich Lagerung und Transport, sowie Maßnahmen zur Förderung der Nutzung und Wiederverwendung nachhaltiger Vertriebslösungen, etwa von Mehrwegkisten für Obst und Gemüse;

Or. en

Änderungsantrag 838
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit und Effizienz von Vertriebssystemen, einschließlich Transport und Produktlagerung, sowie Maßnahmen zur Förderung der Nutzung oder Wiederverwendung nachhaltiger Vertriebslösungen, etwa von Mehrwegkisten;

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag des Berichterstatters bildet eine gute Grundlage, muss jedoch um Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Effizienz der Verteilungssysteme erweitert werden. Es sollte zudem klargestellt werden, dass dies auch Mehrwegkisten umfasst,

da diese eine erhebliche Verbesserung für den nachhaltigen Transport und Vertrieb von Obst und Gemüse darstellen.

Änderungsantrag 839
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit und Effizienz von Vertriebssystemen, einschließlich Transport und Produktlagerung, sowie Maßnahmen zur Förderung der Nutzung oder Wiederverwendung nachhaltiger Vertriebslösungen, etwa von Mehrwegkisten;

Or. en

Änderungsantrag 840
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Maßnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports und der Lagerung von Erzeugnissen;

Or. it

Begründung

Der Anwendungsbereich der förderfähigen Maßnahmen sollte auf Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Effizienz der Vertriebssysteme ausgeweitet werden.

Wiederverwendbare Kisten, darunter auch faltbare, stellen eine effektive Lösung zur Reduzierung der Umweltbelastung beim Transport und Vertrieb von Obst und Gemüse dar.

Änderungsantrag 841
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Maßnahmen zur Stärkung der Nachhaltigkeit sowie Mängel im Transportwesen und bei der Lagerung der Erzeugnisse.
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

(NEIN)

Änderungsantrag 842
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Maßnahmen zur Verbesserung der Wassereffizienz und der Resilienz gegenüber Dürren;

Or. en

Änderungsantrag 843
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Umsetzung von Qualitätsregelungen auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene;

Or. fr

Änderungsantrag 844
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) ga) Kollektivmaßnahmen zur Krisenprävention

Or. it

Begründung

Die Prävention von Marktkrisen ist in den in Artikel 31 aufgeführten Maßnahmen primär für den Weinsektor vorgesehen. In diesem Artikel sollte die Möglichkeit, Maßnahmen zur Krisenprävention zu definieren, ausdrücklich auf alle in Artikel 30 aufgeführten Sektoren ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 845
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Umsetzung von Rückverfolgbarkeits- und Zertifizierungssystemen;	i) Umsetzung von Rückverfolgbarkeits- und Zertifizierungssystemen***, insbesondere Überwachung der Qualität der an Endverbraucher verkauften eingeführten Erzeugnisse***;

Or. fr

Änderungsantrag 846
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Umsetzung von Rückverfolgbarkeits- und Zertifizierungssystemen;	i) Umsetzung von Rückverfolgbarkeits- und Zertifizierungssystemen ***sowie nationaler und unionsweiter Qualitätssysteme***;

Or. en

Änderungsantrag 847
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Umsetzung von Rückverfolgbarkeits- und Zertifizierungssystemen;	i) Umsetzung ***eigener Kontroll- sowie*** von Rückverfolgbarkeits- und Zertifizierungssystemen;

Or. en

Änderungsantrag 848
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Einrichtung, Auffüllung und Wiederauffüllung von Fonds auf Gegenseitigkeit durch Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind;

Or. en

Änderungsantrag 849
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Gemeinsame Lagerung von Erzeugnissen;	j) gemeinsame Lagerung von Erzeugnissen***, die von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern erzeugt wurden, gegebenenfalls einschließlich der gemeinsamen Verarbeitung, um diese Lagerung zu erleichtern***;

Or. fr

Änderungsantrag 850
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Gemeinsame Lagerung von Erzeugnissen;	j) gemeinsame Lagerung von Erzeugnissen ***oder Lagerung der Erzeugnisse im landwirtschaftlichen Betrieb***;

Or. en

Änderungsantrag 851
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) Ernte vor der Reifung, d. h. vollständiges Abernten von unreifen***, nicht marktfähigen Erzeugnissen*** auf einer bestimmten Fläche***, wobei die Erzeugnisse vor der Ernte vor der Reifung nicht beschädigt wurden und somit der Ertrag auf der relevanten Fläche auf Null reduziert wird***;	k) Ernte ***von Trauben*** vor der Reifung, d. h. vollständiges Abernten von unreifen ***Trauben*** auf einer bestimmten Fläche;

Or. fr

Änderungsantrag 852
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) Ernte vor der Reifung, d. h. vollständiges Abernten von unreifen, nicht marktfähigen Erzeugnissen auf einer bestimmten Fläche, wobei die Erzeugnisse vor der Ernte vor der Reifung nicht beschädigt wurden und somit der Ertrag auf der relevanten Fläche auf Null reduziert wird;	k) Ernte vor der Reifung, d. h. vollständiges Abernten von unreifen, nicht marktfähigen Erzeugnissen auf einer bestimmten Fläche, wobei die Erzeugnisse vor der Ernte vor der Reifung nicht beschädigt wurden und somit der Ertrag auf der relevanten Fläche auf Null reduziert wird***, oder „grüne Weinlese“ – im Weinsektor – die vollständige Vernichtung oder Entfernung noch unreifer Traubenbüschel, wodurch der Ertrag der betreffenden Fläche auf null gesenkt wird, unter Ausschluss des Nichterntens, d. h. des Verzichts auf die Ernte gewerblich angebauter Weintrauben am Ende des normalen Produktionszyklus***;

Or. en

Änderungsantrag 853
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) Nichternte, d. h. Beendigung des laufenden Anbauzyklus auf einer bestimmten Fläche, auf der ***die Erzeugnisse*** gut gereift und von einwandfreier, unverfälschter und vermarktbarer Qualität ***sind***, ausgenommen die Vernichtung von Erzeugnissen ***durch Witterungsverhältnisse*** oder Krankheiten;	l) Nichternte, d. h. Beendigung des laufenden Anbauzyklus auf einer bestimmten Fläche, auf der ***das Erzeugnis*** gut gereift und von einwandfreier, unverfälschter und vermarktbarer Qualität ***ist***, ausgenommen die Vernichtung von Erzeugnissen ***aufgrund von Witterungsverhältnissen*** oder Krankheiten;

Or. fr

Änderungsantrag 854
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) Nachhaltiger Umbau und nachhaltige Umstellung von Rebflächen durch Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen und Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken;	n) Nachhaltiger Umbau und nachhaltige Umstellung von Rebflächen durch Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen und Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken***, insbesondere*** ***i) Sortenumstellung, auch durch Umveredelung, unter anderem zur Verbesserung der Qualität oder der ökologischen Nachhaltigkeit, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Erhöhung der Klimaresilienz von Reben oder zur Verbesserung der genetischen Vielfalt***; ***ii) Umbepflanzung von Rebflächen;*** ***iii) Wiederbepflanzung von Rebflächen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, erforderlich ist;*** ***iv) Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, insbesondere Einführung fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung, einschließlich der Reduzierung des Einsatzes von Pestiziden, jedoch unter Ausschluss der normalen Erneuerung ausgedienter Altrebflächen, die in der Wiederbepflanzung mit derselben Rebsorte nach derselben Anbaumethode besteht;*** ***Für diese Interventionskategorie können die Mitgliedstaaten in ihren GAP-***

Strategieplänen spezifische, agronomische, weinbauliche oder sonstige Bedingungen festlegen, durch die sichergestellt wird, dass die unter dieser Interventionskategorie durchgeführte Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen, Wiederbepflanzung von Rebflächen oder Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken nicht dazu führt, dass sich der Ertrag auf den wiederzubepflanzenden Rebflächen erhöht;

Or. en

Begründung

Dadurch wird die Fortführung der im Weinpaket 2026 vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet

Änderungsantrag 855
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) Nachhaltiger Umbau und nachhaltige Umstellung von Rebflächen durch Sortenumstellung, ***Umbepflanzung von*** Rebflächen ***und*** Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken***;***	n) nachhaltiger Umbau und nachhaltige Umstellung von Rebflächen durch Sortenumstellung, ***einschließlich durch Veredelung, insbesondere zur Verbesserung der Qualität oder der ökologischen Nachhaltigkeit, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Förderung der Raumordnung und des Brandschutzes, insbesondere in Mittelmeergebieten mit hohem Brandrisiko, oder zur Stärkung der genetischen Vielfalt, Verlagerung von Rebflächen, Neuanpflanzung von*** Rebflächen***, sofern dies infolge einer aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des***

Mitgliedstaats angeordneten Pflichtrodung erforderlich ist, sowie Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken***, einschließlich von Maßnahmen, die den Erhalt der Rebflächen als Brandschutzstreifen sowie die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in ländlichen Gebieten fördern, die von der Landflucht bedroht sind. Die Mitgliedstaaten können in ihrem NRP-Plan gemäß der Verordnung (EU) …/… [NRP-Verordnung] spezifische agronomische, weinbauliche oder sonstige Bedingungen festlegen, durch die sichergestellt wird, dass die im Rahmen solcher Maßnahmen durchgeführte Sortenumstellung, die Umbepflanzung von Rebflächen, die Wiederbepflanzung von Rebflächen oder Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken nicht dazu führen, dass sich der Ertrag auf den wiederzubepflanzenden Rebflächen erhöht.***

Or. fr

Änderungsantrag 856
Esther Herranz García, Herbert Dorfmann, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Emmanouil Kefalogiannis, Dolors Montserrat, Adrián Vázquez Lázara, Paulo do Nascimento Cabral, Rosa Estaràs Ferragut, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) ***Nachhaltiger*** Umbau und ***nachhaltige*** Umstellung von Rebflächen durch Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen und Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken;	n) Umbau und Umstellung von Rebflächen durch Sortenumstellung, ***auch mittels Aufpfropfung, unter anderem zur Verbesserung der Qualität oder der ökologischen Nachhaltigkeit, zur Anpassung an den Klimawandel oder zur***

Förderung der genetischen Vielfalt, Umbepflanzung von Rebflächen***,*** ***Wiederbepflanzung von Rebflächen nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats,*** und Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken***.***

Die Mitgliedstaaten können in ihren NRP-Plänen gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] spezifische, agronomische, weinbauliche oder sonstige Bedingungen festlegen, durch die sichergestellt wird, dass die unter dieser Interventionskategorie durchgeführte Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen, Wiederbepflanzung von Rebflächen oder Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken nicht dazu führt, dass sich der Ertrag auf den wiederzubepflanzenden Rebflächen erhöht;

Or. en

Änderungsantrag 857
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) ***Nachhaltiger*** Umbau und ***nachhaltige*** Umstellung von Rebflächen durch Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen und Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken;	n) Umbau und Umstellung von Rebflächen durch Sortenumstellung, ***auch mittels Aufpfropfung, unter anderem zur Verbesserung der Qualität oder der ökologischen Nachhaltigkeit, zur Anpassung an den Klimawandel oder zur Förderung der genetischen Vielfalt,*** Umbepflanzung von Rebflächen***,*** ***Wiederbepflanzung von Rebflächen nach obligatorischer Rodung aus***

	gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, und Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken;

Or. en

Änderungsantrag 858
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) Nachhaltiger Umbau und nachhaltige Umstellung von Rebflächen durch Sortenumstellung, ***Umbepflanzung von Rebflächen*** und Verbesserungen der ***Rebflächenbewirtschaftungstechniken***;	n) Nachhaltiger Umbau und nachhaltige Umstellung von Rebflächen***, Obstplantagen und Olivenhainen*** durch Sortenumstellung, ***Verlegung oder Neubepflanzung aus agronomischen, gesundheitlichen oder Anpassungsgründen*** und Verbesserungen der ***Bewirtschaftungstechniken, einschließlich Wassereffizienz und Präzisionslandwirtschaf***t;

Or. es

Änderungsantrag 859
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) Nachhaltiger Umbau und nachhaltige Umstellung von Rebflächen durch Sortenumstellung, Umbepflanzung	n) Nachhaltiger Umbau und nachhaltige Umstellung von Rebflächen durch Sortenumstellung, Umbepflanzung

von Rebflächen und Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken;	von Rebflächen und Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken***. Die Beihilfe im Rahmen dieser Intervention wird ausschließlich Weinbaubetrieben gewährt, deren Größe die vom Mitgliedstaat in seinem nationalen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum festgelegte Höchstgrenze nicht überschreitet. Dieser Schwellenwert entspricht der Kategorie der kleinen oder mittleren Weinbaubetriebe, wie sie vom Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der Struktur seines nationalen oder regionalen Weinbausektors definiert wird***;

Or. fr

Begründung

Die Förderung der Umstrukturierung der Weinbaugebiete dürfte auf die Erhaltung der Vielfalt, der Widerstandsfähigkeit und der Lebensfähigkeit des Weinsektors abzielen und nicht auf die Förderung seiner strukturellen Konzentration. Diese Änderung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, an die nationalen oder regionalen Gegebenheiten angepasste Schwellenwerte festzulegen und die Unterstützung für Umstrukturierungsmaßnahmen gezielt auf kleine und mittlere Weinbaubetriebe auszurichten.

Änderungsantrag 860
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	na) im Weinsektor insbesondere die Überwachung, Diagnose, Schulung, Kommunikation und Forschung, um die Ausbreitung einschlägiger Schädlinge gemäß Anhang II Teil B und Anhang IV Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission zu verhindern;

Or. en

Begründung

Dadurch wird die Fortführung der im Weinpaket 2026 eingeführten Maßnahmen gewährleistet.

Änderungsantrag 861
Stanislav Stoyanov, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	na) dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen;
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

(Nein)

Begründung

Es ist von großer Bedeutung, diesen Aspekt in den künftigen Rechtsakt aufzunehmen.

Änderungsantrag 862
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	na) dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen;

Or. en

Änderungsantrag 863
Stanislav Stoyanov, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe n b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	nb) Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Schädlingen und Seuchen, die in Anhang II Teil B und Anhang IV Teile A bis D und F bis M der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission aufgeführt sind;
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

(nein)

Änderungsantrag 864
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe n b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	nb) Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Schädlingen, z. B. Rebschädlingen, die in Anhang II Teil B und Anhang IV Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission aufgeführt sind;

Or. en

Änderungsantrag 865
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe n b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	nb) dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen, d. h. vollständige Beseitigung der Rebstöcke auf einer relevanten Fläche;

Or. en

Begründung

Dadurch wird die Fortführung der im Weinpaket 2026 eingeführten Maßnahmen gewährleistet.

Änderungsantrag 866
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe n c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	nc) Unterstützung für die vorübergehende Stilllegung von Weinbauparzellen und die Erhaltung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands nach der Rodung für einen Zeitraum von höchstens acht Jahren, in dem die Flächen Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt unterliegen. Die Begünstigten sind verpflichtet, diese Maßnahmen während des gesamten Zeitraums umzusetzen und

nach dessen Ablauf die Rebflächen neu zu bepflanzen;

Or. en

Änderungsantrag 867
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe n c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	nc) Unterstützung für die vorübergehende Stilllegung von Rebflächen, deren Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach der Rodung sowie die Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt auf diesen Flächen;

Or. en

Änderungsantrag 868
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 869
Stanislav Stoyanov, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung oder für andere Bestimmungszwecke, gegebenenfalls einschließlich der Verarbeitung zur Erleichterung der Rücknahme;	p) ***in anderen Sektoren als dem Bienenzuchtsektor und dem Weinsektor*** Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung oder für andere Bestimmungszwecke, gegebenenfalls einschließlich der Verarbeitung zur Erleichterung der Rücknahme; *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

(Nein)

Änderungsantrag 870
Esther Herranz García, Herbert Dorfmann, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Emmanouil Kefalogiannis, Dolors Montserrat, Adrián Vázquez Lázara, Paulo do Nascimento Cabral, Rosa Estaràs Ferragut, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung oder für andere Bestimmungszwecke, gegebenenfalls einschließlich der Verarbeitung zur Erleichterung der Rücknahme;	p) ***in anderen Sektoren als dem Weinsektor*** Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung oder für andere Bestimmungszwecke, gegebenenfalls einschließlich der Verarbeitung zur Erleichterung der Rücknahme;

Or. en

Änderungsantrag 871
Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Emmanouil Kefalogiannis, Dolors Montserrat, Paulo do Nascimento Cabral, Adrián Vázquez Lázara, Rosa Estaràs Ferragut, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe p a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	pa) gezielte Unterstützungsmaßnahmen für Sektoren, die von Störungen der Marktzugangsbedingungen infolge von Handelsstreitigkeiten besonders stark betroffen sind;

Or. en

Änderungsantrag 872
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe p a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	pa) Marktrücknahme zur Verteilung im Rahmen des EU-Schulprogramms, auch gemäß Artikel 28a;

Or. ro

Änderungsantrag 873
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
q) Maßnahmen im Bienenzuchtsektor zur Erhaltung oder Steigerung der Anzahl der Bienenstöcke in der Union und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 874
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Interventionskategorien, die in einem operationellen Programm gemäß Artikel 33 für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i dieser Verordnung genannten Sektoren oder für andere Sektoren, in denen operationelle Programme durchgeführt werden, aufgeführt sind, können gefördert und in Betrieben und/oder Räumlichkeiten durchgeführt werden, die folgenden Einrichtungen gehören:
	– Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder angeschlossene Erzeuger;
	– Tochtergesellschaft, sofern mindestens 90 % der Anteile oder des Kapitals der Tochtergesellschaft von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder angeschlossenen Erzeugern gehalten werden.

Or. ro

Änderungsantrag 875
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Wiederbepflanzung von Obstplantagen oder Olivenhainen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder zur Anpassung an den Klimawandel erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 876
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugung, die zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beiträgt, unter Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen;

Or. en

Änderungsantrag 877
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qc) Kommunikationsmaßnahmen zur Sensibilisierung und Information der Verbraucher;

Or. en

Änderungsantrag 878
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Die Interventionskategorien, die in einem operationellen Programm gemäß Artikel 33 für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i dieser Verordnung genannten Sektoren oder für andere Sektoren, die im Rahmen von operationellen Programmen umgesetzt werden, vorgesehen sind, können von folgenden Betrieben und/oder Einrichtungen durchgeführt werden und dort stattfinden:
	- Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder deren Erzeugermitglieder,
	- eine Tochtergesellschaft, sofern mindestens 90 % der Anteile oder des Kapitals der Tochtergesellschaft von der Erzeugerorganisation, deren Vereinigungen oder deren

Erzeugermitgliedern gehalten werden;

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass durch operationelle Programme finanzierte Investitionen nicht nur in den Räumlichkeiten der Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen, sondern auch auf den Betrieben oder in den Räumlichkeiten ihrer Erzeugermitglieder weiterhin durchgeführt werden dürfen. Damit wird der praktischen Organisation und den Gegebenheiten des Sektors Obst und Gemüse Rechnung getragen, in dem viele Investitionen am wirksamsten sind, wenn sie in der Nähe von Erzeugungsstätten oder lokalen Vertriebs- und Verarbeitungsanlagen getätigt werden und nicht am Hauptsitz der Erzeugerorganisation.

Änderungsantrag 879
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) qa) Die Interventionskategorien, die in einem operationellen Programm gemäß Artikel 33 für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i dieser Verordnung genannten Sektoren oder für andere im Rahmen operationeller Programme durchgeführte Sektoren enthalten sind, können in den Betrieben und/oder Räumlichkeiten folgender Unternehmen unterstützt und durchgeführt werden: - Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder deren Erzeugermitglieder, - einer Tochtergesellschaft, sofern mindestens 90 % der Anteile oder des Kapitals der Tochtergesellschaft von einer Erzeugerorganisation, deren Vereinigungen oder deren Erzeugermitgliedern gehalten werden.

Or. it

Änderungsantrag 880
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, widrigen Witterungsverhältnissen, durch Tiere verursachten Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

Or. fr

Änderungsantrag 881
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) ra) Unterstützung der kleinbäuerlichen Erzeugung in den Olivenanbaugebieten auf Inseln und in benachteiligten Regionen sowie in Gebieten, in denen die Erzeugung strukturell zersplittert ist, und Förderung von Erzeugerorganisationen, die sich der kleinbäuerlichen Erzeugung widmen.

Or. it

Begründung

Sektorale Interventionen müssen auch Formen der Unterstützung für Erzeugerorganisationen

umfassen, die sich der Kleinerzeugung widmen.

Änderungsantrag 882
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) tierärztliche Beratung, zugelassene Tierarzneimittel sowie Maßnahmen zur Vorbeugung, Bewirtschaftung und Fütterung, die dem Schutz der Gesundheit der Bienenvölker sowie der Bekämpfung von Krankheiten, Parasiten und anderen Gesundheitsrisiken dienen;

Or. es

Änderungsantrag 883
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) r) Einrichtung, Einzahlung in und Wiederauffüllung von Ausgleichsfonds durch Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind;

Or. it

Änderungsantrag 884
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q ab(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) s) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte mit dem Ziel, die Verwaltung der auf den Markt gebrachten Mengen effizienter zu gestalten, einschließlich gemeinsamer Lagerung;

Or. it

Änderungsantrag 885
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) t) andere Arten von Ausgaben und Investitionen, die auf die in Artikel 30a genannten, im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten festgelegten und in ihren PNR-Plänen näher spezifizierten Ziele ausgerichtet sind

Or. it

Änderungsantrag 886
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) r) Umbau und Umstellung von Obst- und Olivenhainen durch Sortenumstellung, Verlegung von Obstplantagen sowie Verbesserung der Bewirtschaftungstechniken für Obst- und Olivenhaine;

Or. it

Begründung

Die Umbauprozesse bieten auch die Möglichkeit, alternde Olivenhaine zu erneuern. Es besteht ein klarer Bedarf, die Produktivität zu steigern und die Olivenhaine zu verjüngen und gleichzeitig Investitionen in moderne Anbaumodelle zu fördern, die die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen.

Änderungsantrag 887
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Ernteversicherung für Rebflächen gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

Or. en

Änderungsantrag 888
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Einrichtung, Auffüllung und Wiederauffüllung von Fonds auf Gegenseitigkeit durch Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind;

Or. fr

Änderungsantrag 889
Esther Herranz García, Herbert Dorfmann, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Dolors Montserrat, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Adrián Vázquez Lázara, Rosa Estaràs Ferragut, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

Or. en

Änderungsantrag 890
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tier- und Pflanzenkrankheiten, einschließlich Maßnahmen zur Biosicherheit, Desinfektion, zum Ersatz von Nutztieren und Kulturpflanzen sowie zur Wiederaufnahme der Erzeugung

Or. el

Änderungsantrag 891
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Einrichtung, Erstfinanzierung und anschließende Auffüllung von Fonds auf Gegenseitigkeit durch Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind;

Or. en

Änderungsantrag 892
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Maßnahmen im Weinsektor, die einem oder mehreren der in Artikel 30a (neu) genannten Ziele dienen und sich auf die in Artikel 31a (neu) dieser Verordnung aufgeführten Interventionskategorien beziehen;

Or. en

Änderungsantrag 893
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) sonstige Arten von Ausgaben und Investitionen, die auf die in Artikel 30a festgelegten Ziele ausgerichtet sind, in Absprache mit den Mitgliedstaaten definiert und in deren NRP-Plänen näher ausgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 894
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Umbau, Umstellung und Diversifizierung anderer Anbaukulturen auf Eiweißpflanzen, einschließlich Sortenumstellungen, sowie

Verbesserungen der Bewirtschaftungsmethoden;

Or. en

Änderungsantrag 895
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Einrichtung, Auffüllung und Wiederauffüllung von Fonds auf Gegenseitigkeit durch Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die nach dieser Verordnung anerkannt sind;

Or. en

Änderungsantrag 896
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur effizienteren Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen, auch zur gemeinsamen Lagerung;

Or. en

Änderungsantrag 897
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Es wird folgender Buchstabe r angefügt:
	Maßnahmen zur Gewinnung von Landwirten, insbesondere von Neu- und Junglandwirten, in Form von Partnerschaften;

Or. ro

Änderungsantrag 898
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Investitionen in den Anbau, die Verarbeitung und die Vermarktung von Leguminosen und anderen Eiweißpflanzen für die menschliche Ernährung;

Or. en

Änderungsantrag 899
Christine Singer, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Zuschüsse für Absicherungs- oder Versicherungskosten im Zusammenhang mit Kauf- und Verkaufspreisen;

Or. en

Begründung

Die Unterstützung von Absicherungs- oder Versicherungskosten schafft Anreize für Landwirte, Verantwortung für das Management von Marktrisiken zu übernehmen, und stärkt ihre Resilienz gegenüber Preisschwankungen.

Änderungsantrag 900
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben für die Verarbeitung von Leguminosen zu Lebens- und Futtermitteln;

Or. en

Änderungsantrag 901
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Erhaltung und Rationalisierung der Wanderimkerei;

Or. fr

Änderungsantrag 902
Esther Herranz García, Herbert Dorfmann, Charles Goerens, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Dolors Montserrat, Emmanouil Kefalogiannis, Rosa Estaràs Ferragut, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Paulo do Nascimento Cabral, Adrián Vázquez Lázara, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) Maßnahmen zur Stärkung des Ansehens der Weinbaubetriebe der Union durch Förderung des Weintourismus in den Anbauregionen, wobei diese Maßnahmen von im Weinsektor tätigen Organisationen gemäß den Artikeln 152, 156 und 157 dieser Verordnung, von Erzeugervereinigungen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates verwalten, oder von anderen Berufsverbänden, Weinerzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Weinerzeugerorganisationen, die von den Mitgliedstaaten in ihren Plänen eingerichtet wurden, durchgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 903
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) Einrichtung, Finanzierung und Wiederauffüllung von Fonds auf Gegenseitigkeit durch Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die nach dieser Verordnung anerkannt sind;

Or. ro

Änderungsantrag 904
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) sonstige Arten von Ausgaben und Investitionen, die auf die in Artikel 30a festgelegten Ziele ausgerichtet sind, in Absprache mit den Mitgliedstaaten definiert und in deren NRCAP-Plänen näher ausgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 905
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) Umbau, Umstellung und Diversifizierung anderer Anbaukulturen

auf Leguminosen, einschließlich Sortenumstellungen, sowie Verbesserungen der Bewirtschaftungsmethoden;

Or. en

Änderungsantrag 906
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur effizienteren Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen, einschließlich der gemeinsamen Lagerung;

Or. fr

Änderungsantrag 907
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) Wiederaufstockung der Viehbestände nach Zwangsschlachtung aus gesundheitlichen Gründen oder nach Verlusten aufgrund von Naturkatastrophen oder Raubtierangriffen;

Or. fr

Änderungsantrag 908
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur effizienteren Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen, auch zur gemeinsamen Lagerung;

Or. en

Änderungsantrag 909
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) Unterstützung für regionale Verarbeitungsinfrastrukturen, einschließlich Reinigung, Schälung, Mahlen, Fermentierung, Extrusion und anderer geeigneter Verarbeitungsverfahren;

Or. en

Änderungsantrag 910
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) Maßnahmen zur Stärkung des Ansehens der Weinbaugebiete der Union durch Förderung des Weintourismus in den Anbauregionen;

Or. fr

Änderungsantrag 911
Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte für die effizientere Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen, auch zur gemeinsamen Lagerung;

Or. en

Änderungsantrag 912
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) Deckung zusätzlicher Kosten für Transport, Lagerung, Futtermittel und Energie in Inselregionen und abgelegenen Gebieten

Or. el

Änderungsantrag 913
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) Es wird folgender Buchstabe s angefügt:
	s) Verbesserung der Qualität des Erzeugnisses und/oder der genetischen Ressourcen;

Or. ro

Änderungsantrag 914
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben für die Verarbeitung von Eiweißpflanzen zu Lebens- und Futtermitteln;

Or. en

Änderungsantrag 915
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Charles Goerens, Ciaran Mullooly, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) Krisenprävention, Fonds auf Gegenseitigkeit und Versicherungen;

Or. en

Änderungsantrag 916
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qc) Maßnahmen zur Stärkung des Ansehens der Weinbaubetriebe der Union durch Förderung des Weintourismus in den Anbauregionen;

Or. en

Änderungsantrag 917
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qd) dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen, d. h. vollständige Beseitigung der Rebstöcke auf einer relevanten Fläche; Erzeuger, die produktive Rebflächen gemäß diesem Artikel gerodet haben, sind nicht berechtigt, in den zehn auf das Jahr der Rodung folgenden Wirtschaftsjahren Neuanpflanzungsgenehmigungen gemäß den Artikeln 63 und 64 zu beantragen.

Verfügen diese Erzeuger über eine gültige Genehmigung für Neuanpflanzungen, so werden diese von dem Mitgliedstaat aufgehoben, wenn der Antrag auf eine finanzielle Hilfe für die Rodung genehmigt wird. Die Mitgliedstaaten können vom Anwendungsbereich dieser Intervention Gebiete ausnehmen, in denen Rebflächen aus Gründen des Umweltschutzes, der Erhaltung der Landschaft oder aus sozioökonomischen Gründen eine wichtige Rolle spielen;

Or. en

Änderungsantrag 918
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qe) Überwachung, Diagnose, Schulung, Kommunikation und Forschung, um die Ausbreitung einschlägiger Schädlinge gemäß Anhang II Teil B und Anhang IV Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission zu verhindern;

Or. en

Änderungsantrag 919
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qf) Unterstützung für die vorübergehende Stilllegung von Weinbauparzellen und die Erhaltung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands nach der Rodung für einen Zeitraum von höchstens acht Jahren, in dem die Flächen Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt unterliegen. Die Begünstigten sind verpflichtet, diese Maßnahmen während des gesamten Zeitraums umzusetzen und nach dessen Ablauf die Rebflächen neu zu bepflanzen;

Or. en

Änderungsantrag 920
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qc) dauerhafte Rodung, die sich im Anbau befinden, d. h. vollständige Beseitigung der Rebstöcke auf einer bestimmten Fläche. Erzeuger, die gemäß diesem Artikel Rebflächen aus dem Produktionsbetrieb gerodet haben, sind nicht berechtigt, in den zehn auf das Jahr der Rodung folgenden Wirtschaftsjahren Neuanpflanzungsgenehmigungen gemäß den Artikeln 63 und 64 zu beantragen. Verfügen diese Erzeuger über eine gültige Genehmigung für Neuanpflanzungen, so wird diese vom Mitgliedstaat widerrufen, sobald der Antrag auf eine Finanzhilfe für die Rodung genehmigt wurde. Die Mitgliedstaaten können vom Anwendungsbereich dieser Intervention Gebiete ausnehmen, in denen Rebflächen

aus Gründen des Umweltschutzes, der Erhaltung der Landschaft oder aus sozioökonomischen Gründen eine wichtige Rolle spielen.

Or. fr

Änderungsantrag 921
Esther Herranz García, Herbert Dorfmann, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Emmanouil Kefalogiannis, Dolors Montserrat, Paulo do Nascimento Cabral, Adrián Vázquez Lázara, Antonio López-Istúriz White, Rosa Estaràs Ferragut, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qc) dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen, d. h. vollständige Beseitigung der Rebstöcke auf einer relevanten Fläche; Erzeuger, die produktive Rebflächen gemäß diesem Artikel gerodet haben, sind nicht berechtigt, in den zehn auf das Jahr der Rodung folgenden Wirtschaftsjahren Neuanpflanzungsgenehmigungen gemäß den Artikeln 63 und 64 zu beantragen. Verfügen diese Erzeuger über eine gültige Genehmigung für Neuanpflanzungen, so werden diese von dem Mitgliedstaat aufgehoben, wenn der Antrag auf eine finanzielle Hilfe für die Rodung genehmigt wird. Die Mitgliedstaaten können vom Anwendungsbereich dieser Intervention Gebiete ausnehmen, in denen Rebflächen aus Gründen des Umweltschutzes, der Erhaltung der Landschaft oder aus sozioökonomischen Gründen eine wichtige Rolle spielen;

Or. en

Änderungsantrag 922
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qc) Es wird ein neuer Buchstabe t angefügt:
	t) Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Investitionen, einschließlich gemeinsamer Investitionen in gemeinsam genutzte Infrastruktur, der Einbindung in Fonds auf Gegenseitigkeit zur Risikoteilung und eines leichteren Zugangs zu Finanzierungsinstrumenten für neue und junge Erzeuger;

Or. ro

Änderungsantrag 923
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qc) Wiederbepflanzung von Obstplantagen oder Olivenhainen, sofern dies nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder zur Anpassung an den Klimawandel erforderlich ist;

Or. fr

Änderungsantrag 924
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qc) sonstige Ausgaben und Investitionen, die auf die in Artikel 30a genannten Ziele ausgerichtet sind, im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten festgelegt und in deren Plänen für national-regionale Partnerschaften (NRP-Plänen) näher beschrieben werden;

Or. fr

Änderungsantrag 925
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qc) sonstige Arten von Ausgaben und Investitionen, die auf die in Artikel 30a festgelegten Ziele ausgerichtet sind, in Absprache mit den Mitgliedstaaten definiert und in deren NRP-Plänen näher ausgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 926
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qc) Maßnahmen zur Verringerung von Lebensmittelverschwendung und Lebensmittelverlusten entlang der Lieferkette, unter anderem durch die Verwertung von Nebenprodukten, und zur Verbesserung der Abfallbewirtschaftung;

Or. en

Änderungsantrag 927
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qc) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, die der Steigerung der Effizienz bei der Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen, auch zur gemeinsamen Lagerung dienen;

Or. ro

Änderungsantrag 928
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qc) Unterstützung der extensiven und der Wandertierhaltung, der Erhaltung

einheimischer Rassen und der nachhaltigen Bewirtschaftung von Weideland

Or. el

Änderungsantrag 929
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qc) Investitionsförderung für Landwirte, die sich dem Anbau von Eiweißpflanzen widmen, sowohl in Form von materiellen als auch immateriellen Vermögenswerten;

Or. en

Änderungsantrag 930
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qc) Forschung und Innovation im Bereich nährstoffreicher, erschwinglicher und möglichst unverarbeiteter veganer Lebensmittel;

Or. en

Änderungsantrag 931
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qd) Wiederbepflanzung von Obstplantagen oder Olivenhainen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder zur Anpassung an den Klimawandel erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 932
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qe) Umbau und Umstellung von Obst- und Olivenplantagen durch Sortenwechsel, Umbepflanzung sowie Verbesserungen der Bewirtschaftungsmethoden für Obst- und Olivenplantagen;
	Im Falle des Obst- und Gemüsesektors können die in einem operationellen Programm gemäß Artikel 33 vorgesehenen Maßnahmen von den Betrieben und/oder in den Räumlichkeiten der Erzeugerorganisation, der Erzeugergemeinschaft, ihrer Erzeugermitglieder oder einer Tochtergesellschaft durchgeführt werden, sofern mindestens 90 % ihrer Anteile oder

ihres Kapitals im Besitz einer Erzeugergemeinschaft, einer Erzeugerorganisation oder ihrer Erzeugermitglieder stehen, oder in einer Genossenschaft, deren Mitglied eine Erzeugerorganisation ist;

Or. en

Änderungsantrag 933
Esther Herranz García, Herbert Dorfmann, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Emmanouil Kefalogiannis, Dolors Montserrat, Paulo do Nascimento Cabral, Adrián Vázquez Lázara, Antonio López-Istúriz White, Rosa Estaràs Ferragut, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qd) Überwachung, Diagnose, Schulung, Kommunikation und Forschung, um die Ausbreitung einschlägiger Schädlinge gemäß Anhang II Teil B und Anhang IV Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission zu verhindern, wobei diese Maßnahmen von gemäß den Artikeln 152 und 154 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen, von von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 157 und 158 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden oder von Erzeugervereinigungen, die gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben verwalten, durchgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 934
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qd) Überwachung, Diagnose, Schulung, Kommunikation und Forschung, um die Ausbreitung einschlägiger Schädlinge gemäß Anhang II Teil B und Anhang IV Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission zu verhindern;

Or. fr

Änderungsantrag 935
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qd) Beratungsdienste für Landwirte, die sich auf Eiweißpflanzen umstellen oder ihre Erzeugung ganz oder teilweise von der Tierhaltung auf die Erzeugung pflanzlicher Eiweiße verlagern möchten;

Or. en

Änderungsantrag 936
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qd) Maßnahmen zur Bewältigung des starken Anstiegs der Kosten für Futtermittel, Düngemittel, Energie und andere wichtige Inputs

Or. el

Änderungsantrag 937
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qd) Investitionsförderung für Landwirte, die Mischkulturen anbauen, sowohl in Form von materiellen als auch immateriellen Vermögenswerten;

Or. en

Änderungsantrag 938
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qe) Investitionen in Maßnahmen zur Einsparung von Wasser und Energie, zur Sammlung und Wiederverwendung von Wasser, zur Eigenerzeugung von Energie sowie zum Schutz vor Dürre, Frost, Hagel, Bränden und Überschwemmungen

Or. el

Änderungsantrag 939
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qe) befristete und degressiv gestaffelte Hilfe zur Deckung der Verwaltungskosten für die Einrichtung von Solidaritätsfonds;

Or. fr

Änderungsantrag 940
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qe) Schulung, Investitionsförderung und Maßnahmen zur Einkommensstabilisierung für Landwirte und Arbeitnehmer, die von einem solchen Wandel betroffen sind;

Or. en

Änderungsantrag 941
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 31 wird folgender Buchstabe angefügt:
	qb) befristete und degressive Beihilfe für die Gründung von Fonds auf Gegenseitigkeit;

Or. es

Änderungsantrag 942
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 31 wird folgender Buchstabe angefügt:
	qc) Überwachung, Diagnose, Ausbildung, Kommunikation und Forschung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten der Rebe;

Or. es

Änderungsantrag 943
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe q d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 31 wird folgender Buchstabe angefügt:
	qd) Förderung des Weintourismus, der Weinbauregionen, des Berufs des Winzers und des damit verbundenen Fachwissens;

Or. es

Änderungsantrag 944
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe q e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 31 wird folgender Buchstabe angefügt:
	qe) Informations-, Werbe- und Absatzförderungsmaßnahmen in der Union und in Drittländern, einschließlich der Teilnahme an Messen und Veranstaltungen von internationaler Bedeutung;

Or. es

Änderungsantrag 945
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe q f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 31 wird folgender Buchstabe angefügt:
	qf) Maßnahmen zur Verbesserung der Marktkenntnis;

Or. es

Änderungsantrag 946
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe q g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 31 wird folgender Buchstabe angefügt:
	qg) Investitionen in Verarbeitung, Vermarktung, Energieeffizienz, Wassereffizienz, Digitalisierung und Präzisionslandwirtschaft.

Or. es

Änderungsantrag 947
Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Emmanouil Kefalogiannis, Dolors Montserrat, Paulo do Nascimento Cabral, Adrián Vázquez Lázara, Antonio López-Istúriz White, Rosa Estaràs Ferragut, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qe) befristete und degressiv gestaffelte

Hilfe zur Deckung der Verwaltungskosten für die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit;

Or. en

Änderungsantrag 948
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qf) Maßnahmen zur Verbesserung der Marktinformation;

Or. fr

Änderungsantrag 949
Esther Herranz García, Herbert Dorfmann, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Emmanouil Kefalogiannis, Dolors Montserrat, Paulo do Nascimento Cabral, Adrián Vázquez Lázara, Antonio López-Istúriz White, Rosa Estaràs Ferragut, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qf) Maßnahmen zur Verbesserung der Marktkenntnisse;

Or. en

Änderungsantrag 950
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qg) Unterstützung der vorübergehenden Stilllegung von Rebflächen und der Erhaltung dieser Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach einer Rodung für einen Zeitraum von höchstens acht Jahren, in dem auf den Flächen Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt durchgeführt werden müssen. Die Begünstigten sind verpflichtet, diese Maßnahmen während der gesamten Dauer dieses Zeitraums umzusetzen und nach dessen Ablauf erneut Rebstöcke anzupflanzen.

Or. fr

Änderungsantrag 951
Esther Herranz García, Herbert Dorfmann, Charles Goerens, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Dolors Montserrat, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Adrián Vázquez Lázara, Antonio López-Istúriz White, Rosa Estaràs Ferragut, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qg) Unterstützung für die vorübergehende Stilllegung von Weinbauparzellen und die Erhaltung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands nach der Rodung für einen Zeitraum von höchstens acht Jahren, in dem die Flächen Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt

unterliegen. Die Begünstigten sind verpflichtet, diese Maßnahmen während des gesamten Zeitraums umzusetzen und nach dessen Ablauf die Rebflächen neu zu bepflanzen;

Or. en

Änderungsantrag 952
Esther Herranz García, Herbert Dorfmann, Charles Goerens, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Dolors Montserrat, Emmanouil Kefalogiannis, Paulo do Nascimento Cabral, Rosa Estaràs Ferragut, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White, Adrián Vázquez Lázara, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qh) in den Mitgliedstaaten durchgeführte Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen das Bewusstsein der Verbraucher geschärft, ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird;

Or. en

Änderungsantrag 953
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Gründung, Ausstattung und Aufstockung von Fonds auf Gegenseitigkeit durch anerkannte Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen;

Or. es

Änderungsantrag 954
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) materielle und immaterielle Investitionen zur Verbesserung der Steuerung der vermarkteten Mengen, einschließlich der Konservierung und der gemeinschaftlichen Lagerung;

Or. es

Änderungsantrag 955
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qc) sonstige Ausgaben und Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit den Zielen des Artikels 30a stehen, sofern sie

in den NRP-Plänen festgelegt sind, überprüfbar sind und nicht zu einer Doppelfinanzierung führen

Or. es

Änderungsantrag 956
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 31 wird folgender Buchstabe angefügt:
	qa) Ernteversicherungen gegen Wetterereignisse, Krankheiten, Schädlinge und Schäden durch Tiere;

Or. es

Änderungsantrag 957
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die in einem operationellen Programm enthaltenen Interventionen können in Betrieben oder Anlagen durchgeführt werden:
	a) von Erzeugerorganisationen oder der Vereinigung von Erzeugerorganisationen;

b) ihren Mitgliedern;

c) einer Tochtergesellschaft, deren Kapital zu mindestens 90 % diesen Organisationen, Vereinigungen oder deren Mitgliedern gehört;

d) einer Genossenschaft, die Mitglied der Erzeugerorganisation ist;

e) einer verbundenen Einrichtung, sofern die Organisation die tatsächliche Kontrolle über die Maßnahme behält und sichergestellt ist, dass diese für die gemeinsamen Ziele des Programms genutzt wird.

Die Erzeugerorganisation bleibt in jedem Fall für die Durchführung, Überwachung und Umsetzung der Intervention verantwortlich.

Or. es

Änderungsantrag 958
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Diese Maßnahmen, die Teil eines operationellen Programms gemäß Artikel 33 sind, können in den Betrieben der Landwirte, den Liegenschaften und/oder Räumlichkeiten der Erzeugerorganisation, der Vereinigung von Erzeugerorganisationen, der angeschlossenen Erzeuger, einer Tochtergesellschaft oder einer Einrichtung innerhalb einer Kette von Tochtergesellschaften im Sinne von Artikel 31 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/126 oder von einer Genossenschaft, die Mitglied einer Erzeugerorganisation ist, stattfinden.

Or. fr

Änderungsantrag 959
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis h, k, i, m, o bis t und w aufgeführten Sektoren werden die in Absatz 1 genannten Interventionen durch die in Artikel 47 der Verordnung 2021/2115 genannten Interventionen ergänzt

Or. it

Begründung

L'emendamento mira a mantenere l'attuale impostazione dell'OCM, sia in termini di interventi che di beneficiari. La continuità del sistema attuale è fondamentale per garantire stabilità e competitività al settore vitivinicolo europeo, senza stravolgere il settore. Mantenere l'assetto operativo vigente consente alle imprese di proseguire efficacemente gli investimenti in promozione e ristrutturazione, consolidando i successi sui mercati internazionali. Questo approccio assicura che il settore possa continuare a rispondere alle sfide globali, valorizzando il legame indissolubile tra territorio, cultura ed eccellenza produttiva.

Änderungsantrag 960
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 31 wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„Die Maßnahmen-/Interventionskategorien, die in einem operationellen Programm gemäß Artikel 33 für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i dieser Verordnung genannten Sektoren oder für andere Sektoren, die im Rahmen von operationellen Programmen umgesetzt werden, vorgesehen sind, können von folgenden Betrieben und/oder Einrichtungen durchgeführt werden und dort stattfinden:

- Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder deren Erzeugermitglieder, einschließlich einer Genossenschaft,

- eine Tochtergesellschaft, sofern mindestens 90 % der Anteile oder des Kapitals der Tochtergesellschaft von der Erzeugerorganisation, deren Vereinigungen oder deren Erzeugermitgliedern gehalten werden.“

Or. en

Begründung

Nach der Aufzählung der Maßnahmen wird ein neuer Absatz 2 eingefügt.

Änderungsantrag 961
Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Interventionskategorien gemäß Artikel 33, die in einem operationellen Programm für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i genannten Sektoren oder für jeden anderen Sektor, in dem operationelle Programme durchgeführt

werden, vorgesehen sind, können in den Betrieben und/oder Räumlichkeiten folgender Einrichtungen durchgeführt werden, wo die damit verbundenen Ausgaben anfallen können:

i) - Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder deren Erzeugermitglieder, einschließlich Genossenschaften, oder

ii) - Tochtergesellschaften, sofern mindestens 90 % der Anteile oder des Kapitals der Tochtergesellschaft von einer oder mehreren Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder deren Erzeugermitgliedern gehalten werden.

Or. en